

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 30. Dezember 1983

255. Stück

- 656. Bundesgesetz:** 41. Gehaltsgesetz-Novelle, 5. Nebengebühreuzulagengesetz-Novelle, Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Bundestheaterpensionsgesetzes und des Richterdienstgesetzes
(NR: GP XVI RV 149 AB 187 S. 28. BR: AB 2779 S. 441.)
- 657. Bundesgesetz:** 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, Änderung der Bundesforste-Dienstordnung und des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes
(NR: GP XVI RV 150 AB 188 S. 28. BR: AB 2780 S. 441.)
- 658. Bundesgesetz:** Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955
(NR: GP XVI RV 151 AB 189 S. 28. BR: AB 2781 S. 441.)
- 659. Bundesgesetz:** Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes
(NR: GP XVI RV 152 AB 184 S. 28. BR: AB 2783 S. 441.)

656. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (41. Gehaltsgesetz-Novelle), das Nebengebühreuzulagengesetz (5. Nebengebühreuzulagengesetz-Novelle), das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Richterdienstgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 612/1983, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 2 wird angefügt:

„8. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung.“

2. § 12 Abs. 2 Z 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;“

3. Im § 12 Abs. 2 Z 6 erster Satz wird nach „H 2“ die Wortgruppe „, PT 1 bis PT 4“ eingefügt.

4. Im § 12 a Abs. 2 Z 1 wird die Wortgruppe „und H 2 bis H 4“ durch die Wortgruppe „, H 2 bis H 4 und PT 1 bis PT 9“ ersetzt.

5. § 12 a Abs. 9 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen — ausgenommen die Verwendungszulage und die Dienstzulage nach § 82 c — sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

6. § 20 b Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Kein Bestandteil der monatlichen Fahrtauslagen sind die Kosten für einen Ermäßigungsausweis eines öffentlichen Beförderungsmittels. Diese Kosten sind, sofern der Beamte Anspruch auf Auszahlung eines Fahrtkostenzuschusses hat, gemeinsam mit dem Betrag zu ersetzen, der für den auf die Geltendmachung dieser Kosten folgenden übernächsten Monat gebührt.“

7. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Pensionsbeitrag beträgt 7,5 vH der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt,
2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen und
3. den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen.“

8. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einer verheirateten Beamtin, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung,
2. einer Beamtin, wenn sie innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt,
3. einer Beamtin, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979),
freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.“

9. Dem § 27 wird angefügt:

„(4) Wird eine Beamtin, die gemäß § 26 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 3 erhaltene Abfertigung insoweit zurückzuerstatten, als diese den im Abs. 2 letzter Satz angeführten Überweisungsbetrag übersteigt.“

10. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Schilling					
1	7 229	7 708	8 189	9 630	12 713
2	7 361	7 925	8 477	9 989	—
3	7 493	8 141	8 765	10 349	—
4	7 625	8 357	9 053	10 709	—
5	7 757	8 573	9 341	11 069	—
6	7 889	8 788	9 630	11 430	—
7	8 022	9 004	9 916	11 790	—
8	8 153	9 221	10 206	—	—
9	8 285	9 438	10 493	—	—
10	8 417	9 653	10 781	—	—
11	8 550	9 870	11 069	—	—
12	8 682	10 084	11 358	—	—
13	8 812	10 301	—	—	—
14	8 945	10 517	—	—	—
15	9 077	10 734	—	—	—
16	9 210	10 950	—	—	—
17	9 341	11 518	—	—	—
18	9 474	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	—	—	18 553	22 789	31 066	44 620
2	—	15 614	19 140	23 558	32 752	47 164
3	12 089	16 203	19 725	24 323	34 437	49 710
4	12 677	16 788	20 493	26 009	36 984	52 258
5	13 263	17 376	21 261	27 693	39 526	54 801
6	13 850	17 962	22 024	29 381	42 073	57 349
7	14 437	18 553	22 789	31 066	44 620	—
8	15 027	19 140	23 558	32 752	47 164	—
9	15 614	19 725	24 323	34 437	—	—

11. Im § 30 Abs. 1 wird der Betrag „1 084 S“ durch den Betrag „1 117 S“ und der Betrag „1 377 S“ durch den Betrag „1 418 S“ ersetzt.

12. Im § 30 b Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „375 S“ durch den Betrag „385 S“,
- b) in Z 2 und Z 3 lit. a der Betrag „984 S“ durch den Betrag „1 010 S“,
- c) in Z 3 lit. b der Betrag „1 182 S“ durch den Betrag „1 214 S“.

13. § 30 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern 1 506 S,
2. für Oberpfleger und Oberschwestern 1 939 S,
3. für Pflegervorsteher und Oberinnen 2 371 S.“

14. Im § 38 Abs. 1 wird der Betrag „695 S“ durch den Betrag „714 S“ ersetzt.

15. Im § 38 a Abs. 1 wird der Betrag „519 S“ durch den Betrag „533 S“ ersetzt.

16. Die Tabelle im § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
Schilling					
1	8 189	7 949	7 708	7 468	7 229
2	8 477	8 189	7 925	7 637	7 361
3	8 765	8 429	8 141	7 804	7 493
4	9 053	8 669	8 357	7 973	7 625
5	9 341	8 909	8 573	8 141	7 757
6	9 630	9 150	8 788	8 308	7 889
7	9 916	9 388	9 004	8 477	8 022
8	10 206	9 630	9 221	8 645	8 153
9	10 493	9 870	9 438	8 812	8 285
10	10 781	10 108	9 653	8 981	8 417
11	11 069	10 349	9 870	9 150	8 550
12	11 358	10 590	10 084	9 317	8 682
13	11 646	10 830	10 301	9 485	8 812
14	11 934	11 069	10 517	9 653	8 945
15	—	11 309	10 734	9 822	9 077
16	—	11 550	10 950	9 989	9 210
17	—	12 005	11 518	10 157	9 341
18	—	—	—	10 326	9 474

17. Die Tabelle im § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	15 250	—	—
2	17 113	—	—
3	18 976	—	—
4	20 841	—	—
5	22 704	—	—
6	24 567	—	—
7	26 433	—	—
8	28 295	28 450	—
9	30 159	30 315	32 615
10	32 021	32 178	34 479
11	33 886	34 042	38 207
12	35 750	35 906	43 798
13	37 612	39 632	45 661
14	39 477	43 360	47 524
15	41 339	47 086	49 388
16	43 203	48 951	51 252

18. Im § 42 Abs. 1 letzter Satz wird der Betrag „54 533 S“ durch den Betrag „56 172 S“ ersetzt.

19. Im § 43 Abs. 1 wird der Betrag „2 737 S“ durch den Betrag „2 810 S“ ersetzt.

20. Im § 45 Abs. 1 werden ersetzt:
- a) in Z 1 der Betrag „6 499 S“ durch den Betrag „6 673 S“,
 - b) in Z 2 der Betrag „8 125 S“ durch den Betrag „8 342 S“,
 - c) in Z 3 der Betrag „9 749 S“ durch den Betrag „10 009 S“,
 - d) in Z 4 der Betrag „11 374 S“ durch den Betrag „11 678 S“ und
 - e) in Z 5 der Betrag „13 000 S“ durch den Betrag „13 347 S“.

21. Die Tabelle im § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	für	
	außerordentliche	ordentliche
	Universitäts(Hochschul)professoren	
	Schilling	
1	21 688	28 762
2	22 411	30 212
3	23 132	31 661
4	23 854	33 111
5	24 577	35 038
6	25 863	36 983
7	27 311	39 509
8	28 762	42 038
9	30 212	44 566
10	31 661	47 097
11	33 111	—
12	35 038	—
13	36 983	—
14	39 509	—

22. Im § 50 Abs. 3 wird der Betrag „4 974 S“ durch den Betrag „5 107 S“ ersetzt.

23. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	9 269	10 463	11 317	11 760	11 638	12 549	—	14 295
2	9 473	10 713	11 510	11 953	12 034	12 967	14 372	15 004
3	9 674	10 960	11 702	12 146	12 427	13 386	14 915	15 715
4	9 877	11 209	11 895	12 339	12 823	13 805	15 456	17 164
5	10 080	11 457	12 087	12 530	13 215	14 223	16 239	18 613
6	10 401	12 091	12 854	13 301	14 004	15 066	17 558	20 064
7	10 893	12 722	13 627	14 073	14 821	16 087	18 878	21 513
8	11 384	13 357	14 396	14 842	15 637	17 108	20 199	22 961
9	11 878	13 990	15 168	15 614	16 581	18 290	21 516	24 412
10	12 371	14 624	15 941	16 385	17 525	19 473	22 835	25 863
11	12 865	15 256	16 711	17 153	18 470	20 654	24 154	27 311
12	13 357	16 131	17 632	18 078	19 413	21 836	25 474	28 762
13	13 849	17 004	18 554	19 000	20 360	23 018	26 793	30 212
14	14 342	17 879	19 476	19 920	21 303	24 201	28 112	31 661
15	15 027	18 753	20 400	20 844	22 246	25 382	29 432	33 111
16	15 711	19 627	21 323	21 767	23 192	26 565	30 751	35 038
17	16 395	20 499	22 242	22 687	24 137	27 749	32 075	36 967
18	—	—	—	—	—	—	33 906	38 896

24. § 55 Abs. 2 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Das Gehalt des Lehrers beginnt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1, in der Verwendungsgruppe L 1 jedoch mit der Gehaltsstufe 2.“

25. Im § 56 Abs. 2 wird der Betrag „2 176 S“ durch den Betrag „2 234 S“ ersetzt.

26. Im § 57 Abs. 1 wird nach dem Wort „Unterrichtsanstalten“ der Ausdruck „(mit Ausnahme der Pädagogischen Institute)“ eingefügt.

27. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Dienstzulage beträgt
a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	6 071	6 488	6 887
II	5 463	5 842	6 199
III	4 853	5 190	5 511
IV	4 245	4 541	4 827
V	3 642	3 889	4 127

- b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Schilling		
I	5 060	5 409	5 740
II	4 553	4 870	5 167
III	4 046	4 331	4 593
IV	3 538	3 784	4 023
V	3 036	3 243	3 443

c) für Leiter der Verwendungsgruppen
L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	2 475	2 677	2 882
II	2 030	2 191	2 356
III	1 630	1 754	1 877
IV	1 363	1 462	1 563
V	1 137	1 220	1 304

d) für Leiter der Verwendungsgruppen
L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	1 926	2 104	2 265
II	1 627	1 763	1 881
III	1 359	1 466	1 564
IV	1 133	1 228	1 304
V	815	879	938

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	1 526	1 559	1 660
II	1 133	1 171	1 257
III	1 060	1 086	1 151
IV	762	782	832
V	532	543	572
VI	371	391	423 ⁴⁴

28. Dem § 57 wird angefügt:

„(9) Den Abteilungsleitern an Pädagogischen Instituten gebührt eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe, die Dienstzulagen- und die Gehaltsstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagen- und die Gehaltsstufe richtet sich nach der Zahl der Lehrer des Betreuungsbereiches der betreffenden Abteilung. Die Einreihung der Abteilungen in die Dienstzulagen- und die Gehaltsstufen ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung festzusetzen. Die Abs. 2, 6 und 7 sind auf Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage im Ausmaß von zwei Dritteln des gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Betragsansatzes gebührt.“

29. Im § 58 Abs. 1 Z 10 werden die Worte „an Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten“ durch die Worte „Abteilungsvorständen (Abteilungsleitern) an Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut gemäß § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, die mit Päd-

agogischen Instituten nach Bildungshöhe, Bildungsaufgabe und Organisationsstruktur vergleichbar sind“ ersetzt.

30. Im § 58 Abs. 4 werden die Beträge „530 S“ und „971 S“ durch die Beträge „544 S“ und „997 S“ ersetzt.

31. Im § 58 Abs. 5 Z 3 wird der Ausdruck „Arbeitslehrerinnen“ durch den Ausdruck „Lehrern für Werkerziehung“ ersetzt.

32. Dem § 58 Abs. 5 wird angefügt:

„Lehrern, die auf den in Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Verwendungsgruppe L 2b 1 angehören.“

33. § 58 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

in der Ver- wendungs- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 12
	1 bis 5	6 bis 11	
Schilling			
L 3	605	849	1 209
L 2b 1	182	255	362

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 298 S. In der Verwendungsgruppe L 2b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 89 S.“

34. Im § 59 Abs. 2 wird der Betrag „1 752 S“ durch den Betrag „1 799 S“ ersetzt.

35. Im § 59 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „in der gleichen Gehaltsstufe“ durch den Ausdruck „in der nächstniedrigeren Gehaltsstufe, sofern dieses Gehalt das Gehalt der Verwendungsgruppe L 1 übersteigt“ ersetzt.

36. § 59 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Lehrern der Verwendungsgruppen L 3 und L 2b 1, die die im § 58 Abs. 5 Z 3 und 4 angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Arbeitsplätze verwendet werden, ohne auf eine entsprechende Planstelle ernannt zu sein, ferner Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der im § 58 Abs. 6 für die betref-

fende Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstzulage, wobei die im § 58 Abs. 6 zweiter beziehungsweise dritter Satz vorgesehene Erhöhung nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht kommt; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

37. Im § 59 Abs. 9 wird in Z 1 der Betrag „589 S“ durch den Betrag „605 S“, in Z 2 der Betrag „894 S“ durch den Betrag „918 S“ und in Z 3 der Betrag „1 226 S“ durch den Betrag „1 259 S“ ersetzt.

38. Im § 59 Abs. 10 wird der Betrag „589 S“ durch den Betrag „605 S“ ersetzt.

39. § 59 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V, an Blindeninstituten und an Taubstummeninstituten, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 918 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

40. § 59 Abs. 12 Z 5 erhält folgende Fassung:

„5. Lehrern der Verwendungsgruppen

- a) L 3 und
- b) L 2b 1,

die an allgemeinbildenden Pflichtschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts als Lehrer für Werkerziehung (für Schüler der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen) oder als Religionslehrer (für Studierende der Religionspädagogischen Akademien) betraut sind.“

41. Im § 59 Abs. 13 Z 1 lit. c wird der Betrag „707 S“ durch den Betrag „726 S“ ersetzt.

42. An die Stelle des § 59 Abs. 13 Z 1 lit. d und e treten folgende Bestimmungen:

„d) in den Fällen des Abs. 12 Z 4 und 5 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er

- aa) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. a und des Abs. 12 Z 5 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt worden wäre,
- bb) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. b und des Abs. 12 Z 5 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 ernannt worden wäre,
- cc) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 ernannt worden wäre;“

43. Im § 59 Abs. 14 werden ersetzt:

- a) In Z 1 lit. a, Z 2 und Z 3 der Betrag „418 S“ durch den Betrag „429 S“,
- b) in Z 1 lit. b der Betrag „522 S“ durch den Betrag „536 S“ und
- c) in Z 4 der Betrag „209 S“ durch den Betrag „215 S“.

44. Nach § 59 wird eingefügt:

„§ 59 a. (1) Für die Zeit, während der ein Abteilungsleiter an einem Pädagogischen Institut zusätzlich mit der Leitung des Pädagogischen Institutes betraut ist, gebührt ihm eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 Abs. 9 gebührt, und jener Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 Abs. 2 gebühren würde, wenn diese Bestimmung auf Leiter eines Pädagogischen Institutes anwendbar wäre. Bei der Ermittlung des Betrages, der sich nach § 57 Abs. 2 ergibt, sind die Bemessungskriterien des § 57 Abs. 9 erster bis dritter Satz mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Dienstzulagengruppe nach der Zahl der Lehrer des Betreuungsbereiches des gesamten Pädagogischen Institutes richtet.

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist ruhegenueßfähig

1. im Ausmaß eines Drittels, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch ein Jahr ausgeübt wurde,
2. im Ausmaß von zwei Dritteln, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch zwei Jahre ausgeübt wurde,
3. im vollen Ausmaß, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch mindestens drei Jahre ausgeübt wurde.

(3) Abs. 2 ist auch dann anzuwenden, wenn die nach Abs. 1 gebührende Dienstzulage vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand weggefallen ist. In diesem Fall ist bei der Bemessung des Ruhegenusses auszugehen:

1. von jener Dienstzulagengruppe und allfälligen Erhöhung der Dienstzulage, die für den betreffenden Lehrer zuletzt wirksam war,
2. von der Gehaltsstufe, der der Lehrer unmittelbar vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand angehört hat.

(4) Von der Dienstzulage nach Abs. 1 sowie von dem dieser Dienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

45. Die Tabelle im § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Fällen der Z	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
	Schilling	
1 und 2 3	544 997	628 997

46. § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Lehrern (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 5 Z 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen — in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 356 S; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 298 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß. Der erste Satz ist auf Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1, die das Ernennungserfordernis für diese Verwendungsgruppe ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 107 S und die für die Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 89 S beträgt; Abs. 1 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.“

47. Die Tabelle im § 60 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der (den) Verwendungs- gruppe(n)	in der Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
L 1	3 187	3 500	4 030	4 560	5 088
L 2a	2 847	3 073	3 490	3 977	4 483
L 2b	2 311	2 640	3 003	3 109	3 296
L 3	2 032	2 131	2 323	2 533	2 744

48. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	21 913	27 164
2	22 998	28 754
3	24 083	30 345
4	25 165	31 935
5	26 249	33 526
6	28 065	35 115
7	29 879	37 243
8	31 694	39 367
9	33 511	41 491
10	35 327	43 617

49. Im § 65 Abs. 3 wird der Betrag „2 006 S“ durch den Betrag „2 060 S“ ersetzt.

50. Im § 65 Abs. 4 wird der Betrag „1 178 S“ durch den Betrag „1 209 S“ ersetzt.

51. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	7 829
2	7 967
3	8 105
4	8 242
5	8 380
6	8 716
7	8 938
8	9 164
9	9 384
10	9 607

52. § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhege-
nußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der
Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 217 S
und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	348
10	450
16	633
22	802
30	955

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Schilling	
Grundstufe	450	802
Dienst- a)	955	1 366
stufe 1 b)	1 209	1 728
Dienststufe 2	1 728	2 135
Dienststufe 3	2 545	3 048

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienst- klassen	bei Führung eines Amstüfels, der einem der nachstehend angeführten Amstüfel vergleich- bar ist	Dienstzulage Schilling
III und IV	Leutnant	755
	Oberleutnant	906
	Hauptmann	1 056
ab der Dienstklasse V		1 179“

53. Im § 73 a werden die Beträge „707 S“, „748 S“ und „885 S“ durch die Beträge „726 S“, „768 S“ und „909 S“ ersetzt.

54. Im § 73 b wird der Betrag „418 S“ durch den Betrag „429 S“ ersetzt.

55. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	533
W 2	625
W 1	714

56. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amstitels, der einem der nachstehend angeführten Amstitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Fähnrich	605
	Leutnant	755
	Oberleutnant	906
	Hauptmann	1 056
ab der Dienstklasse V		1 179

57. Im § 76 a Abs. 1 werden die Beträge „841 S“, „631 S“ und „419 S“ durch die Beträge „863 S“, „648 S“ und „430 S“ ersetzt.

58. Im § 77 Abs. 1 wird der Betrag „695 S“ durch den Betrag „714 S“ ersetzt.

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
1	8 712	9 170	9 288	9 650	9 650	11 249	11 249	11 249	13 808
2	8 810	9 302	9 454	9 801	9 801	11 520	11 520	11 520	13 808
3	8 914	9 452	9 637	9 991	10 290	11 836	11 836	11 836	13 808
4	9 023	9 618	9 837	10 218	10 451	12 197	12 205	12 205	14 567
5	9 138	9 803	10 054	10 482	10 663	12 605	12 632	12 955	15 371
6	9 258	10 005	10 288	10 784	10 924	13 058	13 117	13 449	16 221
7	9 383	10 224	10 537	11 124	11 236	13 557	13 663	14 018	17 116
8	9 514	10 461	10 805	11 500	11 599	14 101	14 265	14 662	18 057
9	9 650	10 716	11 090	11 915	12 011	14 691	14 927	15 380	19 043
10	9 791	10 988	11 390	12 367	12 473	15 328	15 648	16 174	20 075
11	9 938	11 278	11 708	12 857	12 986	16 010	16 427	17 042	21 153
12	10 090	11 585	12 042	13 383	13 549	16 736	17 266	17 986	22 276
13	10 247	11 909	12 394	13 948	14 160	17 510	18 164	19 004	23 445
14	10 410	12 251	12 762	14 550	14 824	18 328	19 118	20 099	24 660
15	10 577	12 610	13 147	15 189	15 537	19 192	20 133	21 267	25 919
16	10 751	12 987	13 550	15 866	16 300	20 103	21 206	22 512	27 224
17	10 929	13 381	13 969	16 580	17 113	21 059	22 338	23 831	28 575

(3) Den im § 184 b Abs. 4 BDG 1979 angeführten Beamten gebührt während der Zeit ihrer innerbetrieblichen Ausbildung zu dem gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Gehalt eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage von 1 994 S. Diese Ergänzungszulage erhöht sich nach zweijähriger Verwendung auf 2 175 S.

59. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4				H 3		
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	6 746	6 949	7 054	7 155	7 675	—	—
2	6 791	6 996	7 101	7 200	7 777	7 811	7 844
3	6 838	7 042	7 146	7 249	7 880	7 914	7 948
4	6 885	7 088	7 193	7 295	7 983	7 991	8 105
5	6 931	7 136	7 240	7 341	8 084	8 193	8 308
6	7 026	7 229	7 333	7 436	8 288	8 399	8 515
7	7 119	7 323	7 426	7 529	8 493	8 605	8 719

60. Im § 79 a wird der Betrag „1 785 S“ durch den Betrag „1 833 S“ ersetzt.

61. Im § 79 b Z 3 werden die Beträge „342 S“ und „411 S“ durch die Beträge „351 S“ und „422 S“ ersetzt.

62. Nach § 82 wird eingefügt:

„ABSCHNITT IX

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

Anwendungsbereich und Gehalt

§ 82 a. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden.

(2) Das Gehalt des Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

(4) Das Gehalt des Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung beginnt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsi-

denen unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

Außerordentliche Vorrückung und Dienstalterszulage

§ 82 b. (1) Dem Beamten, der fünf Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine außerordentliche Vorrückung in der Höhe des letzten Vorrückungsbetrages seiner Verwendungsgruppe. Diese außerordentliche Vorrückung gilt als Vorrückung im Sinne des § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965.

(2) Dem Beamten, der fünf Jahre Anspruch auf die außerordentliche Vorrückung gehabt hat, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß des Eineinhalbfachen der außerordentlichen Vorrückung.

(3) Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

Dienstzulage, Dienstabgeltung

§ 82 c. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer im Abs. 2 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 3 angeführten Funktion betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
Schilling				
PT 1	1	8 214	10 267	18 481
	2	6 160	8 214	16 427
	3	5 647	7 700	10 267
PT 2	1	5 134	7 187	8 727
	2	2 053	4 620	6 160
	3	1 027	2 053	4 107
PT 3	1	1 027	2 053	3 080
	2	719	1 437	2 156
	3	513	821	1 129
PT 4	1	359	667	975
PT 5	1	205	308	411

(2) Den Dienstzulagen- und Dienstalterszulagen-Gruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagen- gruppe	im		
		Postdienst	Postautodienst	Fernmelddienst
PT 1	1	—	Leiter der Postautobetriebsleitung Wien	Leiter des Fernmeldebetriebsamtes Wien, Graz oder Linz
	2	—	Leiter einer sonstigen Postautobetriebsleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsamtes
	3	—	Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebsleitung	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes
PT 2	1	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	Leiter der Postautohauptwerkstätte	Leiter der technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt
	2	Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Verwaltungsabteilung in einer Postautobetriebsleitung	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt
	3	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postgarage I	Leiter der Stromversorgungsaufsicht
PT 3	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Postgarage II	Leiter einer Telegraphenzeugabteilung
	2	Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postgarage III	Leiter einer Anmeldestelle
	3	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	—	—
PT 4	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse, vierter Stufe	Leiter einer Postgarage IV	Heimaufsicht in einem Lehrlingsheim
PT 5	1	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—

(3) Durch Verordnung sind den Dienstzulagen- und Dienstalterszulagen-Gruppen weitere Funktionen zuzuordnen, die den im Abs. 2 angeführten Richtfunktionen hinsichtlich ihrer Bedeutung und der mit ihrer Ausübung verbundenen Verantwortung gleichzuhalten sind. Bei

der Zuordnung der Funktionen sind insbesondere Art und Schwierigkeit der Tätigkeit, der Umfang des Aufgabenbereiches, die dem Arbeitsplatzinhaber in seinem Aufgabenbereich eingeräumte Selbstständigkeit, die Verfügungsberechtigung, die

Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit und die organisatorische Stellung des Arbeitsplatzes zu berücksichtigen. Diese Verordnung ist vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen.

(4) Durch die für die Verwendungsgruppe PT 1 vorgesehene Dienstzulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger

Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte dieser Dienstzulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer der nachstehend angeführten Verwendungen betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	616
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	308
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	1 499
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen	308

Die für den Omnibuslenkerdienst vorgesehene Dienstzulage gebührt dem Beamten der Verwendungsgruppe PT 8 auch dann, wenn er infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann.

(6) Durch Verordnung können weitere Verwendungen der Verwendungsgruppe PT 5 der Anwendung des Abs. 5 unterstellt werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Bedeutung und der mit ihrer Ausübung verbundenen Verantwortung der im Abs. 5 angeführten Verwendung eines Bautruppführers gleichzuhalten sind. Diese Verordnung ist vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen. Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Übt ein Beamter der Post- und Telegraphenverwaltung eine im Abs. 2 oder 5 angeführte oder gemäß Verordnung nach Abs. 3 oder 6 gleichzuhaltende Verwendung nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates aus, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenußfähige Dienstabgeltung im Ausmaß der Dienstzulage, die sich gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Abs. 2 beziehungsweise Abs. 5 ergibt. Hat der Beamte bereits Anspruch auf eine Dienstzulage, so gebührt die Dienstabgeltung nur in dem diese Dienstzulage übersteigenden Ausmaß. Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(8) Auf Beamte, die ständig mit der vorübergehenden vertretungsweisen Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut sind, sind Abs. 7 und gegebenenfalls § 82 d Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Dienstabgeltung und einer allfälligen Verwendungsabgeltung nach § 82 d Abs. 2 ist je nach ausgeübter Tätigkeit anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hierbei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

(9) Die Abs. 1 bis 8 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung und Ergänzungszulage

§ 82 d. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd auf einem Arbeitsplatz einer höherwertigen Verwendungsgruppe seiner Besoldungsgruppe verwendet wird und der nicht zum Beamten dieser Verwendungsgruppe ernannt ist, gebührt eine ruhegenußfähige Verwendungszulage im Ausmaß von 50 vH des Betrages, um den das Gehalt des Beamten vom Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der höherwertigen Verwendungsgruppe überschritten wird.

(2) Abs. 1 ist auf Beamte, die solche Tätigkeiten nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates ausüben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hierfür an Stelle der Verwendungszulage eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung in derselben Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende Dienstzulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrages

ges dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.

(3) Wird ein Beamter, der vorübergehend auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe seiner Besoldungsgruppe verwendet wurde, unmittelbar daran anschließend auf diesem Arbeitsplatz dauernd verwendet und würde der für die dauernde Verwendung vorgesehene Monatsbezug den für die bisherige vorübergehende Verwendung vorgesehenen Monatsbezug (zuzüglich Verwendungsabgeltung) unterschreiten, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages.

Überstellung

§ 82 e. Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung überstellt, so richtet sich seine besoldungsrechtliche Stellung nach seinem geltenden Vorrückungsstichtag. Soweit jedoch Zeiten bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages gemäß § 12 Abs. 6 oder 7 gekürzt worden sind, ist die besoldungsrechtliche Stellung von dem um diese bisher weggefallenen Zeiträume verbesserten Vorrückungsstichtag herzuleiten. Die §§ 8 und 10 sind in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.“

63. Im § 85 b Abs. 1 wird der Betrag „328 S“ durch den Betrag „337 S“ ersetzt.

64. Im § 85 d Abs. 1 wird der Betrag „1 574 S“ durch den Betrag „1 616 S“ ersetzt.

65. An die Stelle des § 86 Abs. 2 lit. a bis e treten folgende Bestimmungen:

- „a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere
- aa) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
19	9 606	18	12 089
20	9 738	19	12 677

bb) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	16 788	—	—
V	20 493	—	—
VI	26 009	—	—
VII	36 984	—	—
VIII	—	49 710	—
IX	—	—	59 894

b) Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV	III			
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
Schilling					
10	16 788	—	—	—	—
18	—	12 460	12 089	—	—
19	—	12 917	12 677	10 494	9 606
20	—	—	—	10 663	9 738

c) Universitäts(Hochschul)professoren

die Gehaltsstufe	außerordentliche	ordentliche
	Universitäts(Hochschul)professoren	
	Schilling	
11	—	49 624
15	42 033	—

d) Lehrer

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
18	17 079	21 374	23 168	23 612	25 082	28 933	—	—
19	17 763	22 247	24 090	24 534	26 027	30 116	35 738	40 823
20	—	—	—	—	—	—	37 568	42 751

e) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	37 143	45 743

f) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
18	11 108	13 775	14 387	17 295	17 926	22 015	23 471	25 150	29 926
19	11 287	14 170	14 806	—	—	—	—	—	—

66. Im § 86 Abs. 3 wird der Betrag „2 489 S“ durch den Betrag „2 555 S“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieser Artikel ist auf die nachstehend angeführten Beamten anzuwenden:

1. Beamte der Jahrgänge bis 1923, die sich am 1. Juli 1983 im Dienststand befinden und an diesem Tage der Dienstklasse VI, VII oder VIII der Verwendungsgruppe A oder H 1 angehören,
2. Beamte der Jahrgänge ab 1924, die sich am 1. Jänner 1984 im Dienststand befinden und an diesem Tage der Dienstklasse VI, VII oder VIII der Verwendungsgruppe A oder H 1 angehören,
3. Beamte der Jahrgänge ab 1924, die in der Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 31. Dezember 1983 als Angehörige der Dienstklasse VI, VII oder VIII der Verwendungsgruppe A oder H 1 durch Versetzung in den Ruhestand oder durch Tod aus dem Dienststand ausscheiden.

(2) Für die im Abs. 1 angeführten Beamten kann zum Ausgleich von Härten, die sich für sie gegenüber Laufbahnen vergleichbarer, ab 1. Juli 1982 in die Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe A oder H 1 und ab 1. Jänner 1983 in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe A oder H 1 beförderter Beamter ergeben haben, der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der jeweiligen Dienstklasse maßgebende Tag vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler neu festgesetzt werden. Solche Maßnahmen sind ausschließlich aus Anlaß der für Beamte der Verwendungsgruppe A oder H 1 im Juni und Juli 1982 eingetretenen Änderungen der Beförderungspraxis für Beförderungen in die Dienstklasse VI beziehungsweise aus Anlaß der für Beamte der Verwendungsgruppen A und H 1 im Dezember 1982 und Jänner 1983 eingetretenen Änderung der Beförderungspraxis für Beförderungen in die Dienstklasse VII zulässig. Das Höchstausmaß der Verbesserung in den Dienstklassen VI und VII darf

1. bei Beamten an nachgeordneten Dienststellen (einschließlich der Polizeiärzte) je zwei Jahre,
2. bei Beamten des Höheren Dienstes an Zentralstellen mit einer nicht dem früheren „Höheren Ministerialdienst“ entsprechenden Verwendung und bei Annexamtern ein halbes Jahr in der Dienstklasse VI beziehungsweise ein Jahr in der Dienstklasse VII,
3. bei Beamten des Höheren Auswärtigen Dienstes und des Auslandskulturdienstes je ein halbes Jahr und

4. bei Beamten der Verwendungsgruppe H 1 je ein Jahr

nicht übersteigen. Das Höchstausmaß der Verbesserung in der Dienstklasse VIII darf die Summe der auf die Dienstklassen VI und VII entfallenden Verbesserungen nicht übersteigen.

(3) Eine Maßnahme nach Abs. 2 ist nur insoweit zulässig, als der Beamte nicht ohnehin durch eine Ernennung (beziehungsweise mehrere Ernennungen), die im Juni 1982 oder danach wirksam geworden ist (beziehungsweise sind), der Begünstigung der im Abs. 2 angeführten Änderungen der Beförderungspraxis teilhaftig geworden ist.

(4) Die Maßnahmen nach Abs. 2 werden für

1. die im Abs. 1 Z 1 angeführten Beamten mit 1. Juli 1983,
2. die im Abs. 1 Z 2 angeführten Beamten mit 1. Jänner 1984 und
3. die im Abs. 1 Z 3 angeführten Beamten mit dem Ersten jenes Monats, in (mit) dem sie aus dem Dienststand ausscheiden,

wirksam.

(5) Bei der Anwendung der Abs. 2 bis 4 ist zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die im Abs. 2 angeführte Änderung der Beförderungspraxis wäre bereits entsprechend früher in Kraft getreten, für den Beamten zu dem gemäß Abs. 4 für ihn maßgebenden Tag eine günstigere dienst- beziehungsweise besoldungsrechtliche Stellung ergeben hätte als jene, die ihm an diesem Tage tatsächlich zukommt. Beim angeführten Vergleich ist insbesondere auf die Verwendung (Funktion) und die Leistungsfeststellung (Dienstbeurteilung) des Beamten sowie auf den Tag der Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten Bedacht zu nehmen. Hierbei sind jene Bewertungen des Arbeitsplatzes und jene Leistungsfeststellungen beziehungsweise Dienstbeurteilungen zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der fiktiv zurückverlegten Ernennungen maßgebend gewesen sind. § 137 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, ist in diesem Zusammenhang nicht anzuwenden.

(6) Werden eine Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung nach den Abs. 2 bis 5 und eine Ernennung auf die Planstelle einer anderen Dienstklasse mit demselben Tag wirksam und handelt es sich bei dieser anderen Dienstklasse um die Dienstklasse VII oder VIII der Verwendungsgruppe A oder H 1, so ist der Beamte so zu behandeln, als ob die angeführte Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung zuerst wirksam geworden wäre. Wäre diese Ernennung im Falle eines früheren Inkrafttretens der im Abs. 2 angeführten Änderung der Beförderungspraxis zu einem entsprechend früheren Termin erfolgt, so kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die dienst- und besol-

dungsrechtliche Stellung in der neuen Dienstklasse um den Zeitraum verbessern, um den dieser frühere Termin vor dem Tag der tatsächlichen Wirksamkeit der Ernennung in diese Dienstklasse liegt.

(7) Bei den unter Abs. 1 Z 1 angeführten Beamten kann aus Anlaß einer Beförderung, die auf Grund der Abs. 2 bis 6 zum 1. Juli 1983 möglich gewesen wäre, bestimmt werden, daß ihnen für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum Wirksamwerden der Beförderung anstelle ihrer Bezüge die Bezüge gebühren, die diesen Beamten gebührt hätten, wenn sie mit Wirkung vom 1. Juli 1983 befördert worden wären. Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

(1) Die Lehrer des Dienststandes der Verwendungsgruppe L 1 und die Universitäts(Hochschul)assistenten des Dienststandes werden mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 wie folgt eingestuft:

besoldungsrechtliche Stellung, die	
bei Weitergelten der bisherigen Regelung des § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt hätte	auf Grund des geänderten § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt
Gehaltsstufe	
1	2
2	3
3	4
4	5
5	6
6	7
7	8
8	9
9	10
10	11
11	12
12	13
13	14
14	15
15	16
16	17
17	18 1. und 2. Jahr
18 1. und 2. Jahr	18 3. und 4. Jahr
18 3. und 4. Jahr	18 mit Dienstalterszulage
18 mit Dienstalterszulage	18 mit Dienstalterszulage

(2) In den neuen Gehaltsstufen 2 bis 17 tritt durch die Maßnahme nach Abs. 1 keine Änderung des Vorrückungstermines in die nächsthöhere Gehaltsstufe ein. In der Gehaltsstufe 18 fällt die Dienstalterszulage um zwei Jahre vor dem Zeitpunkt an, zu dem sie nach der bisher geltenden Regelung — bezogen auf die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Gesamtdienstzeit — angefallen wäre.

(3) In der Zeit vom 1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1985 gebührt Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 und Universitäts(Hochschul)assistenten anstelle des im § 55 Abs. 1 des

Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in nachstehend angeführter Höhe:

in der Gehaltsstufe	in der Zeit vom	
	1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1984	1. Jänner 1985 bis zum 31. Dezember 1985
Schilling		
2	13 992	14 155
3	14 535	14 697
4	15 077	15 240
5	15 691	15 925
6	16 488	16 947
7	17 752	18 234
8	19 015	19 522
9	20 277	20 807
10	21 540	22 096
11	22 803	23 382
12	24 065	24 669
13	25 328	25 956
14	26 591	27 243
15	27 855	28 530
16	29 116	29 817
17	30 795	31 344
18 1. und 2. Jahr	32 625	33 174
18 3. Jahr und später	33 906	33 906

(4) In der Zeit vom 1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1985 beträgt die Dienstalterszulage für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und für Universitäts(Hochschul)assistenten abweichend vom § 56 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956

in der Gehaltsstufe	in der Zeit vom	
	1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1984	1. Jänner 1985 bis zum 31. Dezember 1985
Schilling		
18 5. und 6. Jahr	824	1 648
18 7. Jahr und später	2 746,5	2 746,5

(5) In der Zeit vom 1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1985 ist der Bemessung der Dienstzulage nach § 48 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 anstelle des Vorrückungsbetrages von der Gehaltsstufe 17 auf die Gehaltsstufe 18, der sich aus Abs. 3 ergibt, der Vorrückungsbetrag von der Gehaltsstufe 17 auf die Gehaltsstufe 18 zugrunde zu legen, der sich gemäß § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ergibt.

Artikel IV

Artikel IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 49/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 wird der Ausdruck „Gehaltsstufen 7 und 12“ durch den Ausdruck „Gehaltsstufen 8 und 13“ ersetzt.

2. Die Tabelle im Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gehaltsstufe	Gehalt
	Schilling
2	14 033
3	14 033
4	14 033
5	14 033
6	15 088
7	17 189
8	18 244
9	19 296
10	20 347
11	21 402
12	22 453
13	23 506
14	24 559
15	25 609
16	26 071
17	26 526
18 1. und 2. Jahr	26 983
18 ab 3. Jahr	27 440

Artikel V

Bei Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 und bei Universitäts(Hochschul)assistenten, die nach dem 31. Dezember 1983 aus dem Dienststand ausscheiden, und bei Hinterbliebenen nach solchen Beamten richtet sich die Höhe der Ermittlung der Ruhe(Versorgungs)genüsse zugrunde zu legenden Gehaltes nach den für die Beamten des Dienststandes jeweils vorgesehenen Gehaltsansätzen (Art. III Abs. 3). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Dienstalterszulage und einer Dienstzulage nach § 48 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, wenn sie in den angeführten Fällen in die Ermittlungsgrundlage der Ruhe(Versorgungs)genüsse mit einzubeziehen sind (Art. III Abs. 4 und 5).

Artikel VI

(1) Für die Ermittlung der Ruhegenüsse der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und der Universitäts(Hochschul)assistenten, die vor dem 1. Jänner 1984 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und für die Ermittlung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach solchen Beamten ist anstelle der bisherigen Gehaltsstufe 1 die Gehaltsstufe 2 und in allen übrigen Fällen weiterhin die bisherige Gehaltsstufe maßgebend. Doch sind, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, vom 1. Jänner 1984 an in den einzelnen Gehaltsstufen die im § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I festgesetzten neuen Ansätze zu berücksichtigen.

(2) In der Zeit vom 1. Jänner 1984 bis 31. Dezember 1985 treten bei der Ermittlung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der im Abs. 1 genannten Personen an die Stelle der im § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in den Gehaltsstufen 5 bis 16

vorgesehenen neuen Ansätze die nachstehend angeführten Beträge:

in der Gehaltsstufe	in der Zeit vom	
	1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1984	1. Jänner 1985 bis zum 31. Dezember 1985
	Schilling	
5	16 093	16 155
6	17 356	17 443
7	18 618	18 730
8	19 881	20 018
9	21 145	21 304
10	22 408	22 591
11	23 670	23 877
12	24 933	25 165
13	26 195	26 451
14	27 459	27 739
15	28 720	29 025
16	30 398	30 550

(3) Für das Ausmaß der Dienstalterszulage, die bei der Ermittlung des Ruhe(Versorgungs)genusses einer der im Abs. 1 genannten Personen zu berücksichtigen ist, gilt weiterhin die Regelung des § 56 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956.

(4) Liegt der Ermittlung des Ruhe(Versorgungs)genusses einer der im Abs. 1 genannten Personen das Gehalt der Gehaltsstufe 9 oder 13 und eine der betreffenden Gehaltsstufe entsprechende Dienstzulage nach § 57 Abs. 2 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956 zugrunde, dann ist diese Dienstzulage vom 1. Jänner 1984 an in dem für Leiter der Verwendungsgruppe L 1 in der Gehaltsstufe 10 beziehungsweise 14 vorgesehenen Ausmaß zu berücksichtigen.

(5) Liegt der Ermittlung des Ruhe(Versorgungs)genusses einer der im Abs. 1 genannten Personen eine Dienstzulage nach § 59 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zugrunde, dann ist diese Dienstzulage weiterhin nach § 59 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Artikel VII

Art. III der 32. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 345/1978, erhält folgende Fassung:

„Artikel III

Art. IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, ist in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung auf Universitäts(Hochschul)assistenten des Ruhestandes, die vor dem 1. Jänner 1984 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, sowie auf Hinterbliebene und Angehörige dieser Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in der Tabelle des Abs. 3 genannten Beträge sich jeweils im gleichen Ausmaß erhöhen wie die gleich hohen Beträge der im Art. IV Abs. 3 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle angeführten Tabelle in der Fassung des Art. IV Z 2 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983.“

Artikel VIII

Ist der Leiter (Direktor) oder Abteilungsvorstand eines Pädagogischen (Berufspädagogischen) Institutes vor dem 1. September 1983 aus dem Dienststand ausgeschieden, ist die beim Ruhe(Versorgungs)genuß zu berücksichtigende Dienstzulage so zu ermitteln, als ob § 57 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Z 10 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. August 1983 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden wären. Die Berücksichtigung einer Dienstzulage nach § 57 Abs. 9 und § 59 a des Gehaltsgesetzes 1956 kommt daher in diesen Fällen nicht in Betracht.

Artikel IX

(1) Die Ernennung eines Religionslehrers in die Verwendungsgruppe L 2 b 1 kann frühestens mit Wirkung vom 1. September 1983 erfolgen, wenn dieser Lehrer die für diese Verwendungsgruppe vorgesehenen Erfordernisse ausschließlich nach Z 26.2 lit. b der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllt.

(2) Wird ein im Abs. 1 angeführter Lehrer in die Verwendungsgruppe L 2 b 1 ernannt, so gebührt ihm abweichend vom § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956

1. für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 das für seine Gehaltsstufe maßgebende Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) der Verwendungsgruppe L 2 b 1, vermindert um 60 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Verwendungsgruppe L 2 b 1 vorgesehenen Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das in der gleichen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe L 3 vorgesehen ist;
2. für den Zeitraum vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 das für seine Gehaltsstufe vorgesehene Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) der Verwendungsgruppe L 2 b 1, vermindert um 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Verwendungsgruppe L 2 b 1 vorgesehenen Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das in der gleichen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe L 3 vorgesehen ist.

Artikel X

(1) Sind die Beträge, die sich gemäß Art. IX Abs. 2 für die monatlichen Bezüge ergeben, nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(2) Auf Überstellungen gemäß Art. V Abs. 2 der 39. Gehaltsgesetz-Novelle und auf Überstellungen

gemäß Art. IX Abs. 2 dieses Bundesgesetzes ist § 12 a Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch die im § 59 Abs. 7 und § 60 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Dienstzulagen bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.

(3) Auf die Berechnung einer allfälligen Dienstzulage nach § 59 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956 ist die im Art. V der 39. Gehaltsgesetz-Novelle oder im Art. IX dieses Bundesgesetzes vorgesehene Verminderung des Gehaltes und einer allfälligen Dienstalterszulage nicht anzuwenden.

(4) Auf die Abhaltung der nach Anlage 1 Z 26.2 lit. b zum BDG 1979 vorgeschriebenen Zusatzprüfung durch Bundeslehrer, Bundesvertragslehrer, Landeslehrer, Landesvertragslehrer und Lehrer gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, ist das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976, mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Prüfung den in der Anlage I unter Z V lit. e sublit. bb angeführten Pflichtkolloquien und verpflichtenden Seminarprüfungen gleichzuhalten ist.

Artikel XI

Im Art. V Abs. 2 der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 350/1982, wird in allen Fällen nach dem Wort „Gehalt“ der Ausdruck „(einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage)“ eingefügt.

Artikel XII

(1) Einem als Klassenlehrer verwendeten Volksschullehrer gebührt für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, in der Zeit

1. vom 1. September 1983 bis zum 31. Dezember 1983 725 S,
2. ab dem 1. Jänner 1984 744 S

je Monatswochenstunde. Durch diese Dienstzulage werden die Unterrichtsstunden in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ zur Gänze abgegolten; sie sind daher weder auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung anzurechnen, noch als Mehrdienstleistung zu vergüten.

(2) Für eine vertretungsweise gehaltene Unterrichtsstunde in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ gebührt eine Vergütung in der Höhe von 25 vH des in Abs. 1 angeführten Betrages.

(3) Auf die Dienstzulage gemäß Abs. 1 und die Vergütung gemäß Abs. 2 sind die für die nebengebührenden rechtliche Behandlung der Mehr-

dienstleistungsvergütung gemäß § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, sinngemäß anzuwenden.

Artikel XIII

(1) Für Beamte, die sich am 1. Feber 1984 im Dienststand befinden, ist auf deren Antrag der Vorrückungstichtag gemäß § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I und gemäß Art. II der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 198/1969, in der Fassung des Art. X der 20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 245/1970, neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungstichtag infolge der Neuregelung des Art. I Z 2 günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen für die Verwendungsgruppe geltende Vorrückungstichtag, in die der Beamte aufgenommen wurde.

(2) Wird der Vorrückungstichtag nach Abs. 1 festgesetzt, so ist bei Beamten, die sich am Tag des Wirksamwerdens dieser Maßnahme in der Dienstklasse V oder in einer höheren Dienstklasse befinden, zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren, für die Ermittlung des Vorrückungstichtages maßgebenden Bestimmungen hätten bereits am Tage der Ernennung in das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis gegolten, eine Verbesserung ihrer dienst- beziehungsweise besoldungsrechtlichen Stellung ergeben hätte. Trifft dies zu, so ist ihre dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse mit gleicher Wirksamkeit dementsprechend neu festzusetzen. Eine solche Maßnahme bedarf des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler.

(3) Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der übrigen Beamten, deren Vorrückungstichtag nach Abs. 1 neu festgesetzt wird, ist mit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Maßnahme um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungstichtag vor dem gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten bisherigen Vorrückungstichtag liegt.

(4) Bei Beamten, die unmittelbar in eine höhere Dienstklasse ernannt wurden, kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 und 3 verbessert werden.

(5) Werden eine Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung nach den Abs. 2 bis 4 und eine Ernennung auf die Planstelle einer anderen Dienstklasse mit demselben Tag wirksam, so ist der Beamte so zu behandeln, als ob die angeführte Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung zuerst wirksam geworden wäre. Wäre diese Ernennung im Falle eines früheren Inkrafttretens des Art. I Z 2 zu einem entsprechend

früheren Termin erfolgt, so kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der neuen Dienstklasse um den Zeitraum verbessern, um den dieser frühere Termin vor dem Tag der tatsächlichen Wirksamkeit der Ernennung in diese Dienstklasse liegt.

(6) Die Verbesserung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 1 und die Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 2 bis 5 sind,

1. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 bis zum 30. Juni 1984 gestellt wurde, mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1984,
2. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 nach dem 30. Juni 1984 gestellt wurde, mit Wirksamkeit von dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monatsersten durchzuführen.

Artikel XIV

Wird ein Beamter gemäß Art. II und III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 659/1983, mit dem das BDG 1979 geändert wird, in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 82 e des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt. § 12 a Abs. 9 letzter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch eine allfällige Verwendungszulage und eine allfällige Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.

Artikel XV

(1) Durch den Monatsbezug, der für die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung vorgesehen ist, gelten alle Leistungen und Erschwernisse als abgegolten, für die die Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, soweit sie sich im Personalstand der Post- und Telegraphenverwaltung befinden, Anspruch auf eine oder mehrere der folgenden Nebengebühren haben:

1. Überstundenvergütung, soweit sie allgemein für Amtsvorstände des ausübenden Post- und Fernmeldedienstes vorgesehen ist (Amtsvorstandspauschale),
2. Erschwerniszulage für Omnibuslenker.

(2) Bei Beamten, bei denen im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand die Dienstzulage der Dienstzulagengruppe A der Verwendungsgruppe PT 8 einen Bestandteil des Monatsbezuges bildet, ist eine allenfalls bezogene Omnibuslenkerzulage nach § 38 a des Gehaltsgesetzes 1956 von der Bemessung der Zulage zum Ruhegenuß nach § 12 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, ausgeschlossen.

Artikel XVI

Das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 668/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt 7,5 vH.“

2. Im § 5 Abs. 1 zweiter Satz tritt an die Stelle der Zitierung „§§ 12 bis 16 b“ die Zitierung „§§ 12 bis 16 c“.

3. Die Überschrift des § 16 a und der § 16 a erhalten folgende Fassung:

„Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte, die eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 oder nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes bezogen haben

§ 16 a. (1) Dem Beamten, der eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972, nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Verwendungszulage bezogen hat.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 oder nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Verwendungszulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend.

(3) Bei der Ermittlung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 2 auf Grund des Bezuges einer Verwendungszulage nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes ist die Anzahl der Monate, für die der Beamte eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, entsprechend zu berücksichtigen.“

4. Nach § 16 b wird eingefügt:

„Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung, die eine Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen haben

§ 16 c. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der eine Dienstzulage nach § 82 c

des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Dienstzulage bezogen hat und er nicht als Angehöriger einer höheren Verwendungsgruppe in den Ruhestand tritt oder versetzt wird als jener, in der er die betreffende Dienstzulage bezogen hat. § 184 b Abs. 1 letzter Satz des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 659/1983 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß den Verwendungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung die jeweils höchste dort angeführte Verwendungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung entspricht.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene, den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechende Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Dienstzulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf diese Dienstzulage maßgebend.

(3) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand eine Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat oder auf den die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 anzuwenden sind, gebührt auf Grund einer allenfalls früher bezogenen Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 keine Gutschrift von Nebengebührenwerten nach § 16 a. Doch ist im Falle der Ermittlung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 2 die Anzahl der Monate, für die der Beamte eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, entsprechend zu berücksichtigen.“

Artikel XVII

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 590/1983, wird wie folgt geändert:

§ 311 Abs. 3 lit. b erhält folgende Fassung:

- „b) aa) wenn eine verheiratete Beamtin innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung oder
- bb) wenn eine Beamtin innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, oder
- cc) wenn eine Beamtin innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht

vollendet hat und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979)

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt und ihr aus diesem Anlaß eine Abfertigung gewährt wird, die mindestens 20 vH höher ist als die Summe der vom Dienstgeber nach Abs. 5, nach § 175 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder nach § 167 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zu leistenden bzw. zurückzuzahlenden Überweisungsbeträge oder“

Artikel XVIII

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 662/1977, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 2 und 3 werden die Hundertsätze des Pensionsbeitrages wie folgt festgesetzt:

- In Abs. 2 lit. a mit 9,4 vH,
- in Abs. 2 lit. b mit 7,5 vH,
- in Abs. 3 lit. a mit 2,0 vH,
- in Abs. 3 lit. b mit 1,6 vH.

Artikel XIX

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 612/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 65 a wird der Betrag „13 567 S“ durch den Betrag „14 112 S“ ersetzt.

2. Die Tabelle im § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	15 250	—	—
2	17 113	—	—
3	18 976	—	—
4	20 841	—	—
5	22 704	—	—
6	24 567	—	—
7	26 433	—	—
8	28 295	28 450	—
9	30 159	30 315	32 615
10	32 021	32 178	34 479
11	33 886	34 042	38 207
12	35 750	35 906	43 798
13	37 612	39 632	45 661
14	39 477	43 360	47 524
15	41 339	47 086	49 388
16	43 203	48 951	51 252

3. Im § 66 Abs. 2 letzter Satz wird in den Z 1 und 2 der Betrag „54 533 S“ jeweils durch den Betrag „56 172 S“ und in Z 3 der Betrag „60 709 S“ durch den Betrag „62 513 S“ ersetzt.

4. Im § 67 Abs. 1 wird der Betrag „2 737 S“ durch den Betrag „2 810 S“ ersetzt.

5. Im § 68 a Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „6 499 S“ durch den Betrag „6 673 S“,
- b) in Z 2 der Betrag „8 125 S“ durch den Betrag „8 342 S“,
- c) in Z 3 der Betrag „9 749 S“ durch den Betrag „10 009 S“,
- d) in Z 4 der Betrag „11 374 S“ durch den Betrag „11 678 S“,
- e) in Z 5 der Betrag „13 000 S“ durch den Betrag „13 347 S“.

6. Im § 68 d Abs. 2 wird der Betrag „2 489 S“ durch den Betrag „2 555 S“ ersetzt.

Artikel XX

Für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 31. Dezember 1983 wird das Gehaltsgesetz 1956 wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 12
	1 bis 5	6 bis 11	
	Schilling		
L 3	589	827	1 178
L 2b 1	177	248	353

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 290 S. In der Verwendungsgruppe L 2b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 87 S.“

2. Im § 59 Abs. 11 werden nach dem Wort „Erzieher“ die Worte „oder Sonderkindergärtnerinnen“ eingefügt.

3. Dem § 60 Abs. 3 wird angefügt:

„Der erste Satz ist auf Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1, die das Ernennungserfordernis für diese Verwendungsgruppe ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzu-

wenden, daß die Dienstzulage 104 S und die für die Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 87 S beträgt; Abs. 1 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.“

Artikel XXI

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes angeordnet wird, treten in Kraft:

1. Art. XVI Z 3 mit 1. Juli 1979,
2. Art. II mit 1. Juli 1983,
3. Art. I Z 26, 28, 29, 31, 32, 36, 40, 42 und 44, die Art. VIII bis XI und — für die Unterrichtserteilung in der 3. Schulstufe — Art. XII sowie Art. XX mit 1. September 1983,
4. Art. I Z 1, 3 bis 25, 27, 30, 33 bis 35, 37 bis 39, 41, 43 und 45 bis 66 und die Art. III bis VII, XIV, XV, XVI Z 1, 2 und 4 und XVII bis XIX mit 1. Jänner 1984,
5. Art. I Z 2 und Art. XIII mit 1. Feber 1984,
6. — für die Unterrichtserteilung in der 4. Schulstufe — Art. XII mit 1. September 1984.

(2) Art. XII tritt mit Ablauf des 31. August 1988 außer Kraft.

(3) Für eine gemeinsame Unterrichtserteilung in der (un)verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ für die 3. und 4. Schulstufe innerhalb derselben Volksschulklasse ist Art. XII ab 1. September 1984 anzuwenden. Diese gemeinsame Unterrichtserteilung ist im Schuljahr 1983/84 letztmalig nach den für den Schulversuch „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen maßgebenden Bestimmungen abzugelten.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem Tag seiner Kundmachung erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. XVII der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

657. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), die Bundesforste-Dienstordnung und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 137/1983, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 a wird angefügt:

„Auf die Berücksichtigung dieser Zeit für die Bemessung der Abfertigung im nachfolgenden Dienstverhältnis ist jedoch § 35 Abs. 5 Z 3 anzuwenden.“

2. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	13 334	10 048	8 497	7 998	7 500
2	13 695	10 379	8 782	8 220	7 625
3	14 056	10 710	9 067	8 441	7 750
4	14 417	11 042	9 350	8 663	7 874
5	14 779	11 374	9 635	8 882	7 998
6	15 140	11 705	9 919	9 103	8 125
7	15 755	12 036	10 205	9 325	8 249
8	16 375	12 367	10 489	9 545	8 374
9	16 993	12 831	10 773	9 766	8 498
10	17 608	13 298	11 057	9 987	8 625
11	18 224	13 915	11 342	10 208	8 748
12	18 840	14 531	11 627	10 428	8 874
13	19 457	15 148	11 910	10 649	8 998
14	20 074	15 762	12 194	10 871	9 122
15	20 689	16 378	12 480	11 092	9 248
16	21 495	16 995	12 764	11 312	9 372
17	22 298	17 614	13 049	11 533	9 497
18	23 103	18 229	13 334	11 754	9 622
19	23 907	18 846	13 618	11 976	9 747
20	24 715	19 462	13 902	12 194	9 872
21	—	—	14 186	12 417	9 997

3. An die Stelle des § 11 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I gebührt bis zur Vollen- dung des 18. Lebensjahres an Stelle des Monatsent- geltetes nach den Abs. 1 und 2 und der Verwaltungs- dienstzulage nach § 22 Abs. 2 ein Monatsentgelt in nachstehender Höhe:

vom	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		d	e
vollendeten Lebensjahr		Schilling	
—	16	3 754	3 555
16	17	5 540	5 242
17	18	7 326	6 927

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 ist das Monatsentgelt der sonstigen vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.“

4. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
Schilling					
1	8 559	8 308	8 058	7 805	7 555
2	8 846	8 555	8 280	7 979	7 682
3	9 134	8 801	8 501	8 154	7 806
4	9 420	9 048	8 724	8 328	7 934
5	9 708	9 293	8 946	8 501	8 060
6	9 993	9 539	9 169	8 675	8 185
7	10 281	9 785	9 389	8 850	8 311
8	10 568	10 030	9 612	9 024	8 438
9	10 855	10 276	9 834	9 197	8 563
10	11 141	10 524	10 057	9 372	8 689
11	11 429	10 770	10 278	9 547	8 815
12	11 715	11 016	10 500	9 720	8 942
13	12 002	11 262	10 722	9 894	9 068
14	12 289	11 509	10 945	10 068	9 193
15	12 575	11 754	11 167	10 243	9 321
16	12 864	11 999	11 387	10 416	9 445
17	13 149	12 246	11 610	10 591	9 572
18	13 436	12 491	11 832	10 764	9 697
19	13 723	12 737	12 055	10 939	9 824
20	14 011	12 984	12 276	11 112	9 949
21	14 297	13 230	12 498	11 287	10 076

5. § 14 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(5)“; an die Stelle des § 14 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des Monatsentgeltes nach den Abs. 1 und 2 und der Verwaltungsdienstzulage nach § 22 Abs. 2 ein Monatsentgelt in nachstehender Höhe:

vom	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		p 4	p 5
vollendeten Lebensjahr		Schilling	
—	16	3 677	3 577
16	17	5 424	5 273
17	18	7 171	6 971

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 ist das Monatsentgelt der sonstigen vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.“

6. Im § 22 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „1 084 S“ durch den Betrag „1 117 S“ und der Betrag „1 377 S“ durch den Betrag „1 418 S“ ersetzt.

7. Im § 24 Abs. 8 entfällt der Ausdruck „mit Ausnahme des Stillgeldes“.

8. § 26 Abs. 2 Z 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, sowie die Zeit als Fachkraft für Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;“

9. § 35 Abs. 3 Z 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn eine weibliche Vertragsbedienstete innerhalb von sechs Monaten,
a) nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren hat, oder
b) nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979),
das Dienstverhältnis kündigt;“

10. Dem § 35 wird angefügt:

„(7) Wird eine weibliche Vertragsbedienstete, die gemäß Abs. 3 Z 1 das Dienstverhältnis gekündigt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 Z 1 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.“

11. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	l pa	l 1	l 2a 2	l 2a 1	l 2b 3	l 2b 2	l 2b 1	l 3
	Schilling							
1	14 965	14 482	13 134	12 190	12 323	11 855	10 955	9 620
2	15 709	15 047	13 567	12 595	12 525	12 056	11 211	9 843
3	16 453	15 613	14 000	12 999	12 728	12 259	11 467	10 067
4	17 958	16 177	14 434	13 403	12 929	12 461	11 722	10 291
5	19 468	16 743	14 867	13 806	13 132	12 664	11 979	10 514
6	20 975	18 024	15 756	14 631	13 939	13 475	12 641	10 860
7	22 481	19 317	16 824	15 482	14 749	14 284	13 306	11 376
8	23 987	20 602	17 890	16 335	15 560	15 092	13 969	11 895
9	25 500	21 896	19 116	17 313	16 369	15 902	14 627	12 409
10	27 019	23 194	20 345	18 296	17 178	16 711	15 291	12 928
11	28 539	24 497	21 587	19 290	17 986	17 520	15 950	13 448
12	30 064	25 798	22 827	20 278	18 954	18 488	16 864	13 959
13	31 585	27 101	24 066	21 273	19 920	19 455	17 777	14 481
14	33 103	28 403	25 306	22 266	20 892	20 424	18 690	15 004
15	34 629	29 705	26 545	23 259	21 857	21 392	19 604	15 717
16	36 748	31 723	27 790	24 250	22 826	22 360	20 517	16 432
17	38 765	33 638	29 036	25 245	23 793	23 326	21 427	17 144
18	40 782	35 549	30 283	26 238	24 760	24 295	22 337	17 858
19	42 795	37 462	31 532	27 233	25 729	25 263	23 249	18 569

12. Die Tabelle im § 44 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
l pa		15 084
l 1	I	11 328
	II	10 728
	III	10 188
	IV	8 856
	IV a	9 276
	IV b	9 480
	V	8 496
l 2a 2		7 428
l 2a 1		6 900
l 2b 3		6 564
l 2b 2		6 336
l 2b 1		5 988
l 3		5 688

13. § 44 a erhält folgende Fassung:

„§ 44 a. (1) Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe l 3 des Entlohnungsschemas II L gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
3. Lehrern für Werkerziehung an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der

Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,

5. Sonderkindergärtnerinnen.

(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die auf den in Abs. 1 Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Entlohnungsgruppe l 2b 1 angehören. Die Dienstzulage beträgt für jede Jahreswochenstunde

in der Entlohnungsgruppe l 3 430,60 S,
in der Entlohnungsgruppe l 2b 1 129,20 S.

In der Entlohnungsgruppe l 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 156,30 S jährlich. In der Entlohnungsgruppe l 2b 1 erhöht sich die im zweiten Satz angeführte Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 46,90 S jährlich.

(3) Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe l 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 288,20 S jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe l 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 527,80 S jährlich.

(4) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L
1. der Entlohnungsgruppe l 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für die Einreihung in die

Entlohnungsgruppe I 2a 2 zu erfüllen, an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 288,20 S jährlich;

2. der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 2 zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 288,20 S jährlich;
3. der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 527,80 S jährlich;
4. der Entlohnungsgruppe I 2b 2, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 237,10 S jährlich.

(5) Vertragslehrern (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe I 3 des Entlohnungsschemas II L, die, ohne die im Abs. 1 Z 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen, in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe I 3 des Entlohnungsschemas II L, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 188,60 S jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Vertragslehrern um 156,30 S. Der erste Satz ist auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die die gemäß § 43 Abs. 2 auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 2b 1 anzuwendenden Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 dieser Anlage erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 56,60 S und die für die Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 46,90 S beträgt; Abs. 4 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.

(6) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 320,60 S jährlich.

(7) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Lehrgängen Deutsch beziehungsweise Mathematik unterrichten, gebührt für die Dauer der Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage in Höhe von

1. 204,80 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
2. 255,80 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen.

(8) Vertragslehrern (Vertragserziehern) des Entlohnungsschemas II L, die im Ausmaß von mindestens drei Viertel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt — sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist — für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage. Die Erzieherzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe I 1	30 814 S,
in den Entlohnungsgruppen I 2a	27 219 S,
in den Entlohnungsgruppen I 2b	22 627 S,
in der Entlohnungsgruppe I 3	16 997 S.

§ 60 a Abs. 3, 4, 8 und 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(9) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die zwar nicht in dem im Abs. 8 angeführten Ausmaß, aber mindestens im Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt — sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist — für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage im halben Ausmaß der im Abs. 8 angeführten Ansätze. § 60 a Abs. 6 bis 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(10) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die mit weniger als dem Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher verwendet werden, gebührt keine Erzieherzulage.“

14. Die Überschrift zu § 49 und der § 49 erhalten folgende Fassung:

„Abfertigung der Vertragslehrer

§ 49. (1) § 35 Abs. 2 Z 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Dienstverhältnis auf die Dauer von Unterrichtsperioden (§ 38 Abs. 2) eingegangen und ohne Unterbrechung erneuert oder verlängert wurde. Schulferien gelten dabei nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Für die Bemessung der Abfertigung sind diese Dienstzeiten wie Zeiten eines einzigen durchgehenden Dienstverhältnisses zu behandeln; eine Abfertigung gebührt daher nach Abs. 1 in Verbindung mit § 35 lediglich am Ende dieser gesamten Periode.

(3) Bei Vertragslehrern sind der Bemessung der Abfertigung an Stelle des für den letzten Monat des

Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage das Monatsentgelt und die Haushaltszulage zu Grunde zu legen, die sich — bei Anwendung der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses maßgebenden Entgeltansätze — aus dem Durchschnitt der Wochenstundenzahl der letzten 24 Kalendermonate ergeben.“

Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 137/1983, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird angefügt:

„Auf die Berücksichtigung dieser Zeit für die Bemessung der Abfertigung im nachfolgenden Dienstverhältnis ist jedoch § 53 Abs. 5 Z 3 anzuwenden.“

2. Die Tabelle im § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	14 251	10 684	9 233	8 078
2	14 588	10 941	9 417	8 246
3	14 924	11 196	9 603	8 412
4	15 261	11 453	9 787	8 579
5	15 598	11 709	9 971	8 747
6	16 088	12 223	10 369	9 080
7	16 578	12 735	10 598	9 275
8	17 065	13 250	10 826	9 467
9	17 556	13 761	11 055	9 664
10	18 043	14 275	11 283	9 856
11	18 667	14 787	11 513	10 061
12	19 292	15 188	11 740	10 268
13	19 915	15 588	11 967	10 477
14	20 538	15 988	12 199	10 687
15	21 162	16 386	12 425	10 898
16	21 787	16 787	12 656	11 106
17	22 411	17 186	12 884	11 318
18	23 035	17 586	13 113	11 526
19	24 260	18 525	13 715	12 005
20	25 490	19 465	14 318	12 489

3. An die Stelle des § 17 Abs. 4 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Dem Bediensteten der Verwendungsgruppe D gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des Gehaltes nach den Abs. 1 und 2 ein Gehalt in nachstehender Höhe:

vom	bis zum	Schilling
vollendeten Lebensjahr		
—	16	3 791
16	17	5 595
17	18	7 399

(5) Abweichend von den Abs. 1 bis 4 ist das Gehalt der sonstigen Bediensteten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Gehalt der Gehaltsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen den Gehaltsstufen 1 und 2 zu bemessen.“

4. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt in der Verwendungsgruppe A 1 328 S, in der Verwendungsgruppe B 1 147 S, in der Verwendungsgruppe C 783 S und in der Verwendungsgruppe D 663 S. Sie erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das doppelte Ausmaß der vorgenannten Beträge.“

5. Die Tabelle im § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsstufe	in der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
	Schilling		Schilling				
A 1	9 322	12	12 314	15 546	18 780	22 009	23 624
A 2	6 659	10, 2. Jahr	9 071	11 661	14 252	16 842	19 433
A 3	2 688	10	3 464	4 321	5 183	6 042	6 901
B 1	5 472	13	8 887	12 157	15 572	—	—
B 2	4 080	13	4 910	5 667	6 501	7 336	7 754
B 3	2 276	13	2 905	3 487	4 118	4 745	—
B 4	1 368	10	1 587	1 804	1 948	—	—
B 5	1 127	10	1 314	1 501	1 688	1 873	—
C 1	1 756	13	2 068	2 495	2 918	3 342	3 765
C 2	1 552	15	1 938	2 423	2 905	3 147	—
C 3	932	13	1 309	1 730	2 155	2 578	—
C 4	362	13	543	724	906	1 086	—
D 1	460	10	664	872	1 077	1 284	—

6. § 25 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Der Zuschlag zur Verwendungszulage beträgt

1. für Oberforstmeister 16,90 S für jeden vollen Punkt;
2. für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3
 - a) bis einschließlich des 50. Punktes 90,60 S,
 - b) vom 51. bis einschließlich 65. Punkt 132,80 S,
 - c) vom 66. bis einschließlich 80. Punkt 205,10 S,
 - d) vom 81. bis einschließlich 95. Punkt 102,60 S und
 - e) ab dem 96. Punkt 60,40 S für jeden vollen Punkt;
3. für Bedienstete des gehobenen Forstdienstes
 - a) bis einschließlich des 6. Punktes 96,60 S,
 - b) für den 7. Punkt 193,10 S,
 - c) vom 8. bis einschließlich 10. Punkt 386,10 S,
 - d) vom 11. bis einschließlich 13. Punkt 579,40 S,
 - e) für den 14. und 15. Punkt 434,40 S,
 - f) vom 16. bis einschließlich 20. Punkt 289,60 S und
 - g) ab dem 21. Punkt 193,10 S für jeden vollen Punkt;
4. für Bedienstete des Forstbetriebs- und Forstschutzdienstes und für Bedienstete des Jagd- und Jagdschutzdienstes 96,60 S für jeden vollen Punkt.“

7. Im § 25 a Abs. 2 werden die Beträge „1 764 S“ und „9,40 S“ durch die Beträge „1 811 S“ und „9,70 S“ ersetzt.

8. § 53 Abs. 3 Z 1 erhält folgende Fassung:

- „1. wenn eine weibliche Bedienstete innerhalb von sechs Monaten,
- a) nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren hat, oder
 - b) nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979),
- das Dienstverhältnis kündigt;“

9. Dem § 53 wird angefügt:

„(7) Wird eine weibliche Bedienstete, die gemäß Abs. 3 Z 1 das Dienstverhältnis gekündigt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 Z 1 erhaltene Abfertigung zurückzuerstaten.“

10. § 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der monatliche Beitrag beträgt 0,30 vH der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung und 7,5 vH des diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teiles. Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.“

Artikel III

(1) Den vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen e, d, p 5 und p 4, die sich am 31. Dezember 1983 in einem Dienstverhältnis befinden, auf das das Vertragsbedienstetengesetz 1948 anzuwenden ist, und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gebühren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des im § 11 Abs. 3 beziehungsweise § 14 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 vorgesehenen Monatsentgeltes

1. ein Monatsentgelt in der Höhe des Monatsentgeltes der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 1 und 2 und
2. Die Verwaltungsdienstzulage nach § 22 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

(2) Abs. 1 ist auf teilbeschäftigte Vertragsbedienstete gemeinsam mit § 21 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sinngemäß anzuwenden.

(3) Bediensteten der Österreichischen Bundesforste der Verwendungsgruppe D, die sich am 31. Dezember 1983 in einem Dienstverhältnis befinden, auf das die Bundesforste-Dienstordnung anzuwenden ist, und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des im § 17 Abs. 4 der Bundesforste-Dienstordnung vorgesehenen Gehaltes das Gehalt der Gehaltsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufen 1 und 2. § 16 Abs. 3 der Bundesforste-Dienstordnung ist anzuwenden.

Artikel IV

(1) Für Vertragsbedienstete, die sich am 1. Februar 1984 in einem Bundesdienstverhältnis befinden, ist auf deren Antrag der Vorrückungstichtag gemäß § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I und gemäß Art. II der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 199/1969, neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungstichtag infolge der Neuregelung des Art. I Z 8 günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen für die Entlohnungsgruppe geltende Vorrückungstichtag, in der der Vertragsbedienstete angestellt wurde.

(2) Die bezugsrechtliche Stellung der Vertragsbediensteten, deren Vorrückungstichtag nach Abs. 1 neu festgesetzt wird, ist mit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Maßnahme um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungstichtag vor dem gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gerundeten bisherigen Vorrückungstichtag liegt.

(3) Die Verbesserung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 1 und die Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 2 sind,

1. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 bis zum 30. Juni 1984 gestellt wurde, mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1984,
2. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 nach dem 30. Juni 1984 gestellt wurde, mit Wirksamkeit von dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monatsersten durchzuführen.

Artikel V

(1) Die Einstufung eines unter den Anwendungsbereich des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, fallenden Religionslehrers in die Entlohnungsgruppe l 2b 1 ist frühestens mit Wirkung vom 1. September 1983 zulässig, wenn dieser Religionslehrer die gemäß § 40 Abs. 2 oder § 43 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auch auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe l 2b 1 anzuwendenden Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach Z 26.2 lit. b dieser Anlage erfüllt.

(2) Wird ein im Abs. 1 angeführter Religionslehrer des Entlohnungsschemas I L in die Entlohnungsgruppe l 2b 1 eingestuft, so gebührt ihm abweichend vom § 41 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

1. für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 das für seine Entlohnungsstufe maßgebende Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe l 2b 1, vermindert um 60 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Entlohnungsgruppe l 2b 1 vorgesehenen Monatsentgelt und dem Monatsentgelt, das in der gleichen Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe l 3 vorgesehen ist;
2. für den Zeitraum vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 das für seine Entlohnungsstufe vorgesehene Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe l 2b 1, vermindert um 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Entlohnungsgruppe l 2b 1 vorgesehenen Monatsentgelt und dem Monatsentgelt, das in der gleichen Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe l 3 vorgesehen ist.

(3) Wird ein im Abs. 1 angeführter Religionslehrer des Entlohnungsschemas II L in die Entlohnungs-

gruppe l 2b 1 eingestuft, so gebührt ihm abweichend vom § 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für jede Jahreswochenstunde

1. für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 die für die Entlohnungsgruppe l 2b 1 vorgesehene Jahresentlohnung, vermindert um 60 vH des Unterschiedsbetrages zwischen der für die Entlohnungsgruppe l 2b 1 vorgesehenen Jahresentlohnung und der Jahresentlohnung, die für die Entlohnungsgruppe l 3 vorgesehen ist;
2. für die Zeit vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 die für die Entlohnungsgruppe l 2b 1 vorgesehene Jahresentlohnung, vermindert um 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen der für die Entlohnungsgruppe l 2b 1 vorgesehenen Jahresentlohnung und der Jahresentlohnung, die für die Entlohnungsgruppe l 3 vorgesehen ist.

Artikel VI

(1) Sind die Beträge, die sich gemäß Art. V Abs. 2 und 3 für die monatlichen Bezüge ergeben, nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(2) Abs. 1 und Art. VII der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 350/1982, sind auf die im § 44 a Abs. 1 bis 7 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angeführten Dienstzulagen mit der Maßgabe anzuwenden, daß Restbeträge von weniger als 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 g und mehr auf den nächsthöheren, durch 10 g teilbaren Betrag aufzurunden sind.

(3) Auf Überstellungen gemäß Art. VI Abs. 2 der 39. Gehaltsgesetz-Novelle und auf Überstellungen gemäß Art. V Abs. 2 dieses Bundesgesetzes ist § 15 Abs. 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Ausschlußbestimmung des letzten Satzes nicht auf die im § 58 Abs. 5 und 6, § 59 Abs. 7 und § 60 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten und gemäß § 41 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auch für Vertragslehrer vorgesehenen Dienstzulagen bezieht.

(4) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II gemäß Art. VI Abs. 1 der 39. Gehaltsgesetz-Novelle oder gemäß Art. V Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in die Entlohnungsgruppe l 2b 1 eingestuft und hat er Anspruch auf eine Dienstzulage nach § 44 a Abs. 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, so gebührt ihm, solange die Jahresentlohnung in der Entlohnungsgruppe l 2b 1 (einschließlich der Dienstzulagen gemäß § 44 a Abs. 1, 2 und 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) unter der Jahresentlohnung in der Entlohnungsgruppe l 3 (einschließlich der gemäß § 44 a Abs. 1, 2 und 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für die betref-

fende Art der Verwendung vorgesehenen Dienstzulage) liegt, eine Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages.

(5) Auf die Berechnung einer allfälligen Dienstzulage nach § 59 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956, die gemäß § 41 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auch für Vertragslehrer vorgesehen ist, sind die im Art. VI der 39. Gehaltsgesetz-Novelle und die im Art. V dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Verminderungen des Monatsentgeltes nicht anzuwenden.

Artikel VII

Art. XII Abs. 1 und 2 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, gilt für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L mit der Maßgabe, daß auf die darin angeführte Dienstzulage und die darin angeführte Vergütung § 21 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nicht anzuwenden ist.

Artikel VIII

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 568/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

1. Dienstnehmer bei Erreichen oder nach Überschreiten der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder
2. weibliche Dienstnehmer spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes, nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979), bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung,

das Dienstverhältnis auflösen.“

2. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Dienstnehmer gebührt für jedes Dienstjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktagen und erhöht sich nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werktagen.“

3. § 60 Abs. 6 entfällt; die bisherigen Abs. 7 und 8 erhalten die Bezeichnung „(6)“ und „(7)“.

Artikel IX

(1) Das durch Art. VIII Z 2 vorgesehene Urlaubsausmaß gebührt erstmals für jenes Urlaubsjahr, das im Jahr 1986 beginnt.

(2) Für das Urlaubsjahr,

1. das im Jahr 1984 beginnt, gebührt
 - a) bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren ein Urlaubsausmaß von 26 Werktagen,
 - b) bei einer Dienstzeit von 20, jedoch weniger als 25 Jahren ein Urlaubsausmaß von 30 Werktagen,
 - c) nach Vollendung des 25. Jahres ein Urlaubsausmaß von 32 Werktagen;
2. das im Jahr 1985 beginnt, gebührt
 - a) bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren ein Urlaubsausmaß von 28 Werktagen,
 - b) bei einer Dienstzeit von 20, jedoch weniger als 25 Jahren ein Urlaubsausmaß von 30 Werktagen,
 - c) nach Vollendung des 25. Jahres ein Urlaubsausmaß von 34 Werktagen.

(3) Ein das bisherige gesetzliche Urlaubsausmaß übersteigender Anspruch, der durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarungen vorgesehen ist, ist auf die durch dieses Bundesgesetz vorgesehene Erhöhung des Urlaubsanspruches anrechenbar, sofern der Anspruch nicht als Abgeltung für erschwerende Arbeitsbedingungen, besondere Gefährlichkeit der Arbeit oder Behinderung gewährt wird. Durch die Anrechnung darf sich jedoch keine Verringerung des dem Dienstnehmer bisher gebührenden Anspruches ergeben.

Artikel X

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, gilt für die Land- und Forstarbeiter des Bundes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundesministers für soziale Verwaltung derjenige Bundesminister, dessen Ressort die Planstelle des Bediensteten angehört, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler tritt.

Artikel XI

(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltszulage)

1. jener vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes, mit denen vor dem 1. Jänner 1984 gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, und
2. jener vollbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, mit denen vor dem 1. Jänner 1984 gemäß § 56 der Bundesforste-Dienstordnung ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist,

wird ab 1. Jänner 1984 um 2,67 vH erhöht; das Ergebnis dieser Berechnung wird um 183 S vermehrt.

(2) Bei

1. teilbeschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes, mit denen vor dem 1. Jänner 1984 gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, und
2. teilbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, mit denen vor dem 1. Jänner 1984 gemäß § 56 der Bundesforste-Dienstordnung ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist,

ist zunächst jenes Sonderentgelt zu ermitteln, das ihnen im Falle der Vollbeschäftigung gebühren würde. Auf dieses Sonderentgelt sind hierauf die im Abs. 1 vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag ist schließlich jener Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. Jänner 1984 als neues Sonderentgelt des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten beziehungsweise des teilbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste.

(3) Zulagen nach einem im Abs. 1 oder 2 angeführten Sondervertrag, die gemäß § 8 a Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 dem Monatsentgelt zuzuzählen sind oder die — mit Ausnahme der Haushaltszulage — gemäß § 16 Abs. 2 der Bundesforste-Dienstordnung einen Bestandteil des Monatsbezuges bilden, erhöhen sich, wenn sie in Schillingbeträgen festgelegt sind, abweichend von den Abs. 1 und 2 um 2,67 vH, eine allfällige Verwaltungsdienstzulage jedoch um 3 vH.

(4) Ergeben sich bei der Anwendung des Abs. 1, 2 oder 3 im Endergebnis Restbeträge von 50 g und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Ergeben sich jedoch im Endergebnis Restbeträge von weniger als 50 g, so sind diese zu vernachlässigen.

(5) Eine Erhöhung nach den Abs. 1 bis 4 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anläßfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.

(6) Die nach den Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 erforderlichen Maßnahmen bedürfen nicht der im § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beziehungsweise im § 56 der Bundesforste-Dienstordnung vorgesehenen Genehmigung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Artikel XII

Für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 31. Dezember 1983 wird das Vertragsbedienstetengesetz 1948 wie folgt geändert:

1. Im § 44 a Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „Arbeitslehrerinnen“ durch den Ausdruck „Lehrern für Werkerziehung“ ersetzt.

2. Im § 44 a werden die bisherigen Abs. 2 bis 5 als „(3)“ bis „(6)“ bezeichnet; § 44 a Abs. 2 (neu) erhält folgende Fassung:

„(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die auf den in Abs. 1 Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Entlohnungsgruppe I 2b 1 angehören. Die Dienstzulage beträgt für jede Jahreswochenstunde

in der Entlohnungsgruppe I 3 419,40 S,
in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 125,80 S.

In der Entlohnungsgruppe I 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 152,20 S jährlich. In der Entlohnungsgruppe I 2b 1 erhöht sich die im zweiten Satz angeführte Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 45,70 S jährlich.“

3. § 44 a Abs. 5 (neu) erhält folgende Fassung:

„(5) Vertragslehrern (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe I 3 des Entlohnungsschemas II L, die, ohne die im Abs. 1 Z 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen, in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe I 3 des Entlohnungsschemas II L, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 183,70 S jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Vertragslehrern um 152,20 S. Der erste Satz ist auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die die gemäß § 43 Abs. 2 auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 2b 1 anzuwendenden Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 dieser Anlage erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 55,10 S und die für die Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 45,70 S beträgt; Abs. 4 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.“

4. Im § 44 a werden die bisherigen Abs. 6 bis 8 als „(8)“ bis „(10)“ bezeichnet; § 44 a Abs. 7 (neu) erhält folgende Fassung:

„(7) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Lehrgängen

Deutsch beziehungsweise Mathematik unterrichten, gebührt für die Dauer der Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage in Höhe von

1. 199,50 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
2. 249,10 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen.“
5. Im neuen § 44 a Abs. 9 wird
 - a) der Ausdruck „im Abs. 6 angeführten Ausmaß“ durch den Ausdruck „im Abs. 8 angeführten Ausmaß“,
 - b) der Ausdruck „der im Abs. 6 angeführten Ansätze“ durch den Ausdruck „der im Abs. 8 angeführten Ansätze“

ersetzt.

Artikel XIII

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes angeordnet wird, treten in Kraft:

1. Art. V, VI und — für die Unterrichtserteilung in der 3. Schulstufe — Art. VII sowie Art. XII mit 1. September 1983,
2. Art. I Z 1 bis 7 und 9 bis 14 und die Art. II, III, VIII, IX und XI mit 1. Jänner 1984,
3. Art. I Z 8 und Art. IV mit 1. Feber 1984,
4. Art. X mit 1. Juli 1984,
5. — für die Unterrichtserteilung in der 4. Schulstufe — Art. VII mit 1. September 1984.

(2) Es treten außer Kraft:

1. Art. I Z 3 und 5, Art. II Z 3 und Art. III mit Ablauf des 31. Dezember 1986,
2. Art. VII mit Ablauf des 31. August 1988.

Mit dem Außerkrafttreten der in Z 1 angeführten Bestimmungen treten § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 und 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sowie § 17 Abs. 4 der Bundesforste-Dienstordnung in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung wieder in Kraft.

(3) Für eine gemeinsame Unterrichtserteilung in der (un)verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ für die 3. und 4. Schulstufe innerhalb derselben Volksschulklasse ist Art. VII ab 1. September 1984 anzuwenden. Diese gemeinsame Unterrichtserteilung ist im Schuljahr 1983/84 letztmalig nach den für den Schulversuch „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen maßgebenden Bestimmungen abzugelten.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

658. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 177/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird am Ende der Regelungen über die Gebührenstufe 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Bestimmung wird danach eingefügt:

„Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 9 in allen Gehaltsstufen, der Verwendungsgruppen PT 8 und PT 7 bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich.“

2. Im § 3 Abs. 1 wird am Ende der Regelung über die Gebührenstufe 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Bestimmung wird danach eingefügt:

„Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 8 und PT 7 ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 4, PT 3 und PT 2 (ohne Hochschulbildung) bis Gehaltsstufe 7 einschließlich.“

3. In der Regelung des § 3 Abs. 1 über die Gebührenstufe 3 erhalten die Vorschriften betreffend die Hochschulassistenten und die Lehrer folgende Fassung:

„Hochschulassistenten bis Gehaltsstufe 10 einschließlich;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 ab der Gehaltsstufe 12, der Verwendungsgruppe L 2b 1 ab der Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 6 und der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 5, Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 13 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 12 einschließlich und Lehrer der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 11 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 1 und L PA;“

4. Im § 3 Abs. 1 wird am Ende der Regelungen über die Gebührenstufe 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Bestimmung wird danach eingefügt:

„Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 ab

Gehaltsstufe 13, der Verwendungsgruppe PT 4 ab Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 (erstes und zweites Jahr) einschließlich, in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 8 bis 15 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich.“

5. In der Regelung des § 3 Abs. 1 über die Gebührenstufe 4 erhalten die Vorschriften betreffend die Hochschulassistenten und die Lehrer folgende Fassung:

„Hochschulassistenten ab der Gehaltsstufe 11 und außerordentliche Hochschulprofessoren bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 14 und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 11, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 13 und Lehrer der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 12, Leiter der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 17 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 14 einschließlich;“

6. Im § 3 Abs. 1 wird am Ende der Regelung über die Gebührenstufe 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Bestimmung wird danach eingefügt:

„Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 3 ab Gehaltsstufe 17 (drittes Jahr), der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 16 und 17 (erstes bis achttes Jahr) und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 in den Gehaltsstufen 11 und 12.“

7. In der Regelung des § 3 Abs. 1 über die Gebührenstufe 5 erhält die Vorschrift betreffend die Lehrer folgende Fassung:

„Leiter der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 18 und Leiter der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 15;“

8. Im § 3 Abs. 1 wird am Ende der Regelungen über die Gebührenstufe 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Bestimmung wird danach eingefügt:

„Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) ab Gehaltsstufe 17 (neuntes Jahr) und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 ab Gehaltsstufe 13.“

9. § 10 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

- a) Für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer 1,07 S,
- b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer 1,80 S,
- c) für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 3,40 S.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,40 S je Fahrkilometer.“

10. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bestimmungen der Abschnitte I bis V sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist,

- a) auf Dienstreisen in das Ausland,
- b) auf Dienstreisen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle (Dienstverrichtungsstelle) aus,
- c) auf Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten,
- d) auf Dienstverrichtungen im ausländischen Dienort und
- e) auf Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen

anzuwenden.“

11. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Dienstzuteilungen vom Inland an eine im Ausland gelegene Dienststelle gebührt anstelle der Zuteilungsgebühr eine Vergütung gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956.“

12. Nach § 35 e wird eingefügt:

„§ 35 f. Bei Versetzungen vom Ausland in das Inland ist für die Bemessung der Mietzinsentschädigung die in § 33 Abs. 1 enthaltene Frist von 14 Tagen nicht anzuwenden.“

13. Die bisherigen §§ 35 f und 35 g erhalten die Bezeichnung „§ 35 g“ und „§ 35 h“.

14. § 59 wird aufgehoben.

15. § 73 erhält folgende Fassung:

„Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen

§ 73. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kursen) zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung begründet nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz, wenn diese Teilnahme auf Grund eines Dienstauftrages und darüber hinaus außerhalb des Dienortes erfolgt. Wird dem Teilnehmer die Verpflegung unentgeltlich beigestellt, entfällt der Anspruch auf Tagesgebühr für den entsprechenden Kalendertag. Wird

dem Teilnehmer eine unentgeltliche Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, entfällt der Anspruch auf Nächtigungsgebühr.“

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 9 mit 1. Oktober 1983,
2. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1984.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

659. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 612/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich. Die Bestimmungen über die Probezeit sind nicht anzuwenden auf

1. den Beamten, der unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses mindestens ein Jahr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund in gleichwertiger Verwendung zugebracht hat, und
2. den Beamten, der unmittelbar nach Beendigung einer mindestens ein Jahr dauernden Dienstleistung als zeitverpflichteter Soldat auf eine Planstelle einer niedrigeren oder gleichwertigen Verwendungsgruppe ernannt wird.“

2. § 149 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den im Abs. 1 für die Dienstklasse III bis VII der Verwendungsgruppe H 1 vorgesehenen Amtstiteln ist je nach Verwendung hinzuzufügen: ‚des Generalstabdienstes‘, ‚des Intendantendienstes‘, ‚des höheren militärtechnischen Dienstes‘ oder ‚des höheren militärfachlichen Dienstes‘.“

3. Im § 149 Abs. 3 Z 2 wird der Ausdruck „den Leiter des Amtes für Landesbefestigung“ durch den Ausdruck „den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes“ ersetzt.

4. An die Stelle des § 149 Abs. 6 treten folgende Bestimmungen:

„(6) § 144 Abs. 3 zweiter und dritter Satz ist auf Berufsoffiziere sinngemäß anzuwenden.

(7) Berufsoffizieren, die einer Einheit im Sinne des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen angehören und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der entsprechende, in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene höhere Amtstitel verliehen werden. Berufsoffizieren der Dienstklasse VII und VIII der Verwendungsgruppe H 1 kann aus diesem Anlaß die Verwendungsbezeichnung ‚Generalmajor‘ verliehen werden. Soweit in dienst- oder besoldungsrechtlichen Vorschriften Rechtsfolgen an die Innehabung bestimmter Amtstitel geknüpft werden, ist bei den im ersten und zweiten Satz angeführten Berufsoffizieren von jenem Amtstitel auszugehen, der ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Inland gebührt hätte.

(8) Abs. 7 erster und dritter Satz ist auf Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1, die im Ausland als Militärattaché verwendet werden, sinngemäß anzuwenden.“

5. § 175 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 175 wird angefügt:

„(2) Für die Lehrer sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

für den	Amtstitel
Leiter einer Schule (mit Ausnahme des Pädagogischen Institutes), eines Bundeskonvikts, zum Direktor ernannten fachlichen Leiter eines Hochschulinstitutes	Direktor
Stellvertreter des Leiters an einer Höheren Internatsschule des Bundes	Direktorstellvertreter
Leiter einer Abteilung eines Pädagogischen Institutes	Abteilungsleiter
Vorstand einer Abteilung einer Lehranstalt im Sinne schulrechtlicher Vorschriften (mit Ausnahme des Pädagogischen Institutes)	Abteilungsmitglied
Fachvorstand einer Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe, zum Fachvorstand ernannten fachlichen Leiter eines Hochschulinstitutes	Fachvorstand
Erziehungsleiter an einer Internatsschule des Bundes	Erziehungsleiter

6. § 176 erhält folgende Fassung:

„Verwendungsbezeichnung

§ 176. Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten haben in der Zeit, in der sie auch die Funktion des Leiters des Pädagogischen Institutes bekleiden, die Verwendungsbezeichnung „Direktor zu führen.“

7. Nach § 184 wird eingefügt:

„9. Abschnitt

**BEAMTE DER POST- UND
TELEGRAPHENVERWALTUNG**

Anwendungsbereich

§ 184 a. Dieser Abschnitt ist auf die Beamten in den Dienststellen des Betriebsdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden. Als Dienststellen des Betriebsdienstes gelten alle Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung mit Ausnahme der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg, des Fernmeldetechnischen Zentralamtes, des Rechenzentrums und des Fernsprechgebührenamtes Wien.

Ernennungserfordernis

§ 184 b. (1) Die in der Anlage 1 vorgeschriebene Zeit einer Verwendung in einer bestimmten Verwendungsgruppe gilt auch dann als erbracht, wenn sie der Beamte nach Vollendung des 18. Lebensjahres innerhalb der Post- und Telegraphenverwaltung

1. in einer höheren Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung,
2. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einer anderen Besoldungsgruppe oder
3. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einem Entlohnungsschema nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86,

zurückgelegt hat. Dabei entsprechen

die Verwendungsgruppe A für Beamte und die Entlohnungsgruppe a für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 1 oder PT 2,

die Verwendungsgruppe B für Beamte und die Entlohnungsgruppe b für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 2, PT 3 oder PT 4,

die Verwendungsgruppe C für Beamte und die Entlohnungsgruppe c für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 5 oder PT 6,

die Verwendungsgruppe D für Beamte und die Entlohnungsgruppe d für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7 oder PT 8,

die Verwendungsgruppe E für Beamte und die Entlohnungsgruppe e für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 9,

die Verwendungsgruppe P 1 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 1 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 6,

die Verwendungsgruppe P 2 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 2 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7,

die Verwendungsgruppe P 3 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 3 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7 oder PT 8,

die Verwendungsgruppe P 4 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 4 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 8,

die Verwendungsgruppe P 5 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 5 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 9.

(2) Abs. 1 ist auch auf die Zeiten anzuwenden, in denen der Beamte zwar nicht die verlangte Einstufung aufgewiesen hat, wohl aber ständig mit den Aufgaben eines Arbeitsplatzes betraut war, die dieser Einstufung entsprechen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung zu bestimmen, welche Organisationseinheiten und welche weiteren gleichwertigen Verwendungen den in der Anlage 1 Z 30 bis 38 angeführten Kategorien zuzuordnen sind. Bei der Zuordnung der Organisationseinheiten ist auf ihre Größe, ihre sachliche und personelle Ausstattung, auf die mit ihrer Leitung verbundene Verantwortung und auf die Stellung dieser Organisationseinheit im Betrieb Bedacht zu nehmen. Bei der Zuordnung der Verwendungen sind insbesondere Art und Schwierigkeit der Tätigkeit, der Umfang des Aufgabenbereiches, die dem Arbeitsplatzinhaber in seinem Aufgabenbereich eingeräumte Selbständigkeit, die Verfügungsberechtigung, die Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit, die organisatorische Stellung des Arbeitsplatzes und die für die betreffende Verwendung erforderliche Ausbildung zu berücksichtigen.

(4) Beamte mit Hochschulbildung im Sinne der Anlage 1 Z 1.1 sind während ihres provisorischen Dienstverhältnisses auch dann in die Verwendungsgruppe PT 2 einzureihen, wenn sie sich im Stadium der innerbetrieblichen Ausbildung befinden und noch nicht dauernd mit einer gemäß Abs. 3 vorgesehenen Verwendung betraut wurden.

Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

§ 184 c. (1) Für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Gehaltsstufe		ab der Gehaltsstufe 15
	1 bis 10	11 bis 14	
PT 1	Kommissär	Rat	Obererrat; Hofrat (auf einer Planstelle der Dienstzulagengruppe 1 oder 2)
PT 2 (mit Hochschulbildung)			Obererrat
PT 2 (ohne Hochschulbildung)	Revident	Inspektor	Zentralinspektor
PT 3			Oberinspektor
PT 4			Oberrevident
PT 5	Kontrollor	Fachinspektor	Fachoberinspektor
PT 6		Oberkontrollor	Fachinspektor
PT 7	Monteur	Obermonteur	
PT 8	Offizial	Oberoffizial	
PT 9	Amtswart	Oberamtswart	

(2) Die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung haben in den nachstehenden Verwendungen anstelle des Amtstitels folgende Verwendungsbezeichnungen zu führen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Leiter eines Amtes, wenn er in den Verwendungsgruppen PT 2 (ohne Hochschulbildung) und PT 3 folgende Gehaltsstufen erreicht hat	
1 bis 10	Amtsverwalter
11 bis 14	Amtsoberverwalter
ab 15	Amtsdirektor
Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes in den Verwendungsgruppen	
PT 5 in der Gehaltsstufe 1 bis 10	Werkmeister
PT 6 in der Gehaltsstufe 1 bis 10	Werkmeister
PT 6 in der Gehaltsstufe 11 bis 14	Oberwerkmeister

Leistungsfeststellung und Disziplinarrecht

§ 184 d. Bei der Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und der Disziplinarkommissionen in der Post- und Telegraphenverwaltung kommt das dem Zentralausschuß zustehende Bestellungsrecht der in diesem Bereich eingerichteten Vertretung der Dienstnehmer zu.“

8. In der Anlage 1 erhält Z 24.2 in der Spalte „Erfordernis“ folgende Fassung:

- „a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder
b) der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.“

9. In der Anlage 1 erhält Z 26.2 in der Spalte „Erfordernis“ folgende Fassung:

- „a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
b) eine abgeschlossene kirchliche beziehungsweise religionsgesellschaftliche Ausbildung zum Religionslehrer einschließlich einer nach dem 1. Juni 1983 abgelegten Zusatzprüfung für Religionslehrer.“

10. In der Anlage 1 erhält Z 26.3 in der Spalte „Verwendung“ folgende Fassung:

„26.3. Lehrer für Leibesübungen.“

11. In der Anlage 1 erhält Z 26.8 folgende Fassung:

a) in der Spalte „Verwendung“:

„26.8. Lehrer für Werkerziehung“

b) in der Spalte „Erfordernis“:

„Eine Befähigung für Werkerziehung an einer allgemeinbildenden Pflichtschule gemeinsam mit einer Zusatzprüfung über die Bereiche

- a) Gebrauchsgut und Design (Produktgestaltung),
b) Wohnen und Umweltgestaltung,
c) Material- und Werkzeugkunde einschließlich Unfallverhütung.“

12. Der Anlage 1 wird angefügt:

„30. VERWENDUNGSGRUPPE PT 1

Ernennungserfordernisse:

30.1. Eine in Z 30.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 184 b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 30.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

30.2. Verwendung

- a) im Postautodienst als
Leiter einer Postautobetriebsleitung,
Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebsleitung,
b) im Fernmeldedienst als
Leiter eines Telegraphenbauamtes,
Leiter eines Fernmeldebetriebsamtes,
Leiter des Kabelbauamtes,
Leiter des Fernsprechbetriebsamtes,
Leiter der Fernmeldezentralbauleitung,
Leiter der Telegraphenzeugverwaltung,
Stellvertreter des Leiters eines der angeführten Ämter (ausgenommen das Telegraphenbauamt 4).

30.3.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1, eine vierjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I,
- b) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.2, eine sechsjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 oder PT 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I oder
- c) eine achtjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 oder PT 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I.

31. VERWENDUNGSGRUPPE PT 2**Ernennungserfordernisse:**

31.1. Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1 und eine in Z 31.2 angeführte Verwendung.

31.2. Verwendung im Fernmeldedienst als

Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der Telegraphenzeugabteilung) in einem Telegraphenbauamt, in einem Fernmeldebetriebsamt, im Kabelbauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I), im Fernsprechbetriebsamt oder in der Fernmeldezentralbauleitung.

31.3. Eine in Z 31.4 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 184 b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 31.5 vorgeschriebenen Erfordernisse.

31.4. Verwendung

- a) im Postdienst als
 - Leiter der Postzeugverwaltung,
 - Leiter eines Postamtes I. Klasse,
- b) im Postautodienst als
 - Leiter einer Abteilung in einer Postautobetriebsleitung,
 - Leiter einer Postgarage I,
- c) im Fernmeldedienst als
 - Leiter einer in Z 31.2 angeführten technischen Abteilung,
 - Leiter der Technischen Stelle eines Telegraphenbauamtes, eines Fernmeldebetriebsamtes, des Kabelbauamtes oder des Fernsprechbetriebsamtes,
 - Leiter des Fernamtes Wien,
 - Leiter einer Bau- und Planungsstelle.

31.5. Eine achtjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 3 oder PT 4 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II.

Definitivstellungserfordernisse:

31.6. Für die in Z 31.1 angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I.

32. VERWENDUNGSGRUPPE PT 3**Ernennungserfordernisse:**

32.1. Eine in Z 32.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 184 b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 32.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

32.2. Verwendung

- a) im Postdienst als
 - Kassenbeamter I oder II,
 - Kontrollbeamter für den Umleite- und Zustelldienst,
 - Leiter eines Postamtes II. Klasse erster bis dritter Stufe,
 - Mitarbeiter im Postbetriebsdienst bei einem Postamt I. Klasse,
- b) im Postautodienst als
 - Leiter der Postautowerkstätte einer Postautobetriebsleitung,
 - Leiter des Postverkehrsbüros in Graz, Linz und Wien,
 - Leiter einer Postgarage II oder einer Postgarage III,
 - Mitarbeiter/Unfallbearbeitung, Betriebsmittelkontrolle, Nebengebühren in einer Postautobetriebsleitung,
- c) im Fernmeldedienst als
 - Gruppenleiter in einem Rundfunkamt,
 - Leiter einer Entstörungsstelle,
 - Leiter einer Telegraphenzeugabteilung,
 - Mitarbeiter/Planung,
 - Systemspezialist,
 - Mitarbeiter/Beschaffung.

32.3. Eine fünfjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 4 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II.

32.4. Durch die in Z 32.2 angeführten Verwendungen eines Mitarbeiters werden nur besonders qualifizierte und verantwortungsvolle Tätigkeiten erfaßt, deren Ausübung mehr Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, als die Ausübung einer in Z 33.2 angeführten Verwendung eines Sachbearbeiters.

33. VERWENDUNGSGRUPPE PT 4**Ernennungserfordernisse:**

33.1. Eine in Z 33.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 184 b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 33.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

33.2. Verwendung

- a) im Postdienst
 - im Geldschalterdienst (Annahme und Abgabe von Geld, Sparverkehr, Valuten usw.),
 - als Leiter eines Postamtes II. Klasse vierter Stufe,

- im Prüfdienst im Post- und Fernmeldeverkehrsdiens,
als Sachbearbeiter im Postbetriebsdienst,
b) im Postautodienst
im Auslands- und Mietwagendienst im Postautoverkehrsdienst,
als Leiter einer Postgarage IV,
im Technischen Kraftwagenüberwachungsdienst,
c) im Fernmeldedienst
im Dienst auf Abrechnungsplätzen in einem Rundfunkamt,
als Sachbearbeiter in einer Anmeldestelle,
als Sachbearbeiter in einer Warenverrechnungsstelle,
als Systemtechniker.

33.3.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.1,
b) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.2 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II oder
c) eine achtjährige Verwendung im Bundesdienst, davon eine sechsjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 5 oder PT 6 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II.

33.4. Durch die in Z 33.2 angeführten Verwendungen eines Sachbearbeiters werden nur qualifizierte und verantwortungsvolle Tätigkeiten erfaßt, deren Ausübung mehr Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, als die Ausübung einer in Z 35.2 angeführten Verwendung einer Mithilfe.

Definitivstellungserfordernisse:

33.5. Für die in Z 33.3 lit. a angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II.

34. VERWENDUNGSGRUPPE PT 5**Ernennungserfordernisse:**

34.1. Eine in Z 34.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 184 b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in den Z 34.3 beziehungsweise 34.4 vorgeschriebenen Erfordernisse.

34.2. Verwendung

- a) im Postdienst
im Briefschalterdienst (Annahme von Briefsendungen, Wertzeichenverkauf, Markenabonnement, Sondermarken),
als Leiter eines Postamtes III. Klasse,
im Paketschalterdienst (Annahme von Paketen und Wertsendungen sowie Paketsammelndienst),

- b) im Postautodienst als
Abteilungsleiter in einer Postautowerkstätte,
Leiter einer Postgarage V,
Pfleger- und Fahrdienstmeister in einer Postgarage,
c) im Fernmeldedienst
als Fachtechniker/Außen,
als Fachtechniker/Innen,
als Bauruppführer mit mindestens sechs nachgeordneten Arbeitskräften (davon mindestens drei Facharbeitern).

34.3.

- a) Hauptschulabschluß oder die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung oder
b) eine sechsjährige Verwendung in den Verwendungsgruppen PT 6 bis PT 9 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung III.

34.4. In Verwendungen, die die Erlernung eines Lehrberufes erfordern, überdies der erfolgreiche Abschluß einer einschlägigen Berufsausbildung gemäß Z 3.3 lit. a oder c.

Definitivstellungserfordernisse:

34.5. Für die in Z 34.3 lit. a angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung III.

35. VERWENDUNGSGRUPPE PT 6**Ernennungserfordernisse:**

35.1. Eine in Z 35.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 184 b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in den Z 35.3 beziehungsweise 35.4 vorgeschriebenen Erfordernisse.

35.2. Verwendung

- a) im Postdienst
in der Abgabe von Briefsendungen, Paketen und Telegrammen,
als Kursbegleiter bei Bahnposten,
als Mithilfe/Postverzollung,
im Postzeitungsdienst Inland,
b) im Postautodienst
im Dienst des Facharbeiters als Partieführer mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe, der Facharbeiter angehören,
als Lagerführer,
im Postautoabfertigungsdienst,
c) im Fernmeldedienst
als Kabel- und Verlegsaufsicht,
im Fernsprechauftragsdienst,
als Gruppenbearbeiter in einem Rundfunkamt,
als Mithilfe in einer technischen Stelle,
als Sprechstellenentstörer (ausgenommen Leitungsentstörer),
im Störungsannahmedienst.

35.3.

- a) Hauptschulabschluß oder die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung oder
- b) eine vierjährige Verwendung in den Verwendungsgruppen PT 7 bis PT 9 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung III.

35.4. In Verwendungen, die die Erlernung eines Lehrberufes erfordern, überdies der erfolgreiche Abschluß einer einschlägigen Berufsausbildung gemäß Z 3.3 lit. a oder c.

35.5. Durch die in Z 35.2 angeführten Verwendungen einer Mithilfe werden fachbezogene Tätigkeiten technischer oder administrativer Art erfaßt, die unter unmittelbarer Aufsicht auszuführen sind und deren Ausübung mehr Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, als die Ausübung der in Z 37.2 angeführten Verwendung im Stenotypiedienst.

Definitivstellungserfordernisse:

35.6. Für die in Z 35.3 lit. a angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung III.

36. VERWENDUNGSGRUPPE PT 7**Ernennungserfordernisse:**

36.1. Eine in Z 36.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 184 b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 36.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

36.2. Verwendung

- a) im Postdienst als
Mechaniker für Spezialmaschinen (zB Schreib-, Rechen-, Stempel-, Bündelmaschinen, Briefmarkenautomaten),
- b) im Postautodienst als
Kraftfahrzeug-Elektriker,
Kraftfahrzeug-Mechaniker,
- c) im Fernmeldedienst als
Leitungsentstörer,
Elektroinstallateur,
Fernmeldemonteur.

36.3. Die Erlernung eines Lehrberufes gemäß Z 3.3 lit. a oder c und die Verwendung als Facharbeiter im einschlägigen Lehrberuf.

Definitivstellungserfordernisse:

36.4. Der Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes bei der Post- und Telegraphenverwaltung oder der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung IV. In der Verordnung über diese Grundausbildung kann abweichend von den §§ 27 bis 32 und dem § 33 Abs. 4 bis 7 vorgesehen werden, daß

- a) die Grundausbildung nicht mit einer Dienstprüfung, sondern mit einer praktischen und mündlichen Erprobung des Kenntnisstandes des Beamten in Verbindung mit seiner Arbeitsleistung am Arbeitsplatz abzuschließen ist und

- b) dem Beamten an Stelle eines Prüfungszeugnisses eine Abschrift der Mitteilung an die Dienststelle, deren Stand der Beamte angehört, über die erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung auszufolgen ist.

37. VERWENDUNGSGRUPPE PT 8**Ernennungserfordernisse:**

37.1. Eine in Z 37.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 184 b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 37.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

37.2. Verwendung

- a) im Postdienst
im Briefzustelldienst,
als Fahrbegleiter auf Schienenpostkursen,
als Fahrbegleiter auf Straßenpostkursen,
im Gesamtzustelldienst,
im Landzustelldienst,
in der motorisierten Briefeinsammlung,
als Hausarbeiter,
im Stenotypiedienst,
- b) im Postautodienst
im Omnibuslenkerdienst,
im Paketkraftwagenlenkerdienst,
als Werkstättenarbeiter,
im Stenotypiedienst,
- c) im Fernmeldedienst
im Fachlichen Technischen Hilfsdienst,
im Zeichnerdienst,
als Baurupparbeiter,
als Meßhelfer,
als Spleißer,
im Stenotypiedienst.

37.3.

- a) Der erfolgreiche Abschluß der Pflichtschulausbildung oder die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung,
- b) eine zweijährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 9 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung IV oder
- c) eine sonstige Berufspraxis, die für die Verwendung von Bedeutung ist.

Definitivstellungserfordernisse:

37.4. Für die in Z 37.3 lit. a und c angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung IV.

38. VERWENDUNGSGRUPPE PT 9**Ernennungserfordernisse:**

38.1. Eine in Z 38.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 184 b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die hierfür erforderliche Eignung.

38.2. Verwendung

- a) im Postdienst im
 Amtsdienst (zB Stempeldienst, Verladedienst, Beuteldienst, Anfertigen und Öffnen von Briefbunden und Verschlüssen, Kursbotengänge usw.),
 Botendienst,
 Ofenheizdienst,
 Reinigungsdienst,
- b) im Postautodienst im
 Dienst des ungelerten Arbeiters,
 Hilfsdienst in Lagern und Werkstätten,
 Wagenreinigungsdienst,
- c) im Fernmeldedienst im
 Feuerwachdienst,
 Hilfsdienst im Fernmeldebau- und Betriebsdienst,
 Technischen Reinigungsdienst,
 Torwardienst.“

Artikel II

(1) Der Beamte des Dienststandes, der dem im § 184 a BDG 1979 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung bewirken.

(2) Die Überleitung beziehungsweise Ernennung einer Person, die der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung noch nicht angehört, ist

1. in die Verwendungsgruppen PT 1, PT 2, PT 7, PT 8 und PT 9 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1984,
2. in die Verwendungsgruppen PT 5 und PT 6 frühestens mit Wirkung vom 1. März 1985,
3. in die Verwendungsgruppen PT 3 und PT 4 frühestens mit Wirkung vom 1. Mai 1986

zulässig.

(3) Die Überleitung wird mit dem im Abs. 2 für die betreffende Verwendungsgruppe vorgesehenen Tag wirksam, wenn der Beamte die Erklärung nicht später als zwölf Monate nach diesem Tag abgibt. Wird diese Erklärung nach Ablauf dieser Frist abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe dieser Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Erfüllt der Beamte die Ernennungserfordernisse und — wenn sein Dienstverhältnis bereits definitiv geworden ist — die Definitivstellungserfordernisse für eine von der Etappenregelung nach Abs. 2 bereits erfaßte Verwendungsgruppe erst nach dem Inkrafttreten der betreffenden Etappe, so wird die Überleitung abweichend vom Abs. 3 frühestens mit dem auf die Erfüllung dieser Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse folgenden Monatsersten wirksam.

Artikel III

(1) Der Beamte wird nach Art. II auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht, mit der er am Tag der Wirksamkeit der Überleitung dauernd betraut ist, wenn er hierfür auch die sonstigen Ernennungs- beziehungsweise Definitivstellungserfordernisse erfüllt.

(2) Erfüllt er die sonstigen Ernennungs- beziehungsweise Definitivstellungserfordernisse nur für eine niedrigere Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, so wird er nach Art. II in diese Verwendungsgruppe übergeleitet. Kommen hierfür mehr als eine Verwendungsgruppe in Betracht, so erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Verwendungsgruppen.

(3) Ist eine Verwendungszeit in einer bestimmten Verwendungsgruppe Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so ist § 184 b BDG 1979 anzuwenden.

(4) Ist der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung, der Abschluß einer bestimmten Schulausbildung oder die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so gelten diese Erfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den neuen Rechtsvorschriften für die Verwendung, mit der der Beamte am Tag der Überleitung dauernd betraut war, als erfüllt, wenn der Beamte die Ernennungs- beziehungsweise Definitivstellungserfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den vor dem gemäß Art. II Abs. 2 maßgebenden Tag geltenden Bestimmungen für die bisherige Verwendungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung erfüllt hat, die seiner Verwendung, mit der er am Tag der Überleitung dauernd betraut war, entsprochen haben.

Artikel IV

Beamte der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung dürfen nur dann auf eine Planstelle einer anderen Besoldungsgruppe ernannt werden, wenn ihre neue Verwendung nicht unter die Umschreibung des § 184 a BDG 1979 fällt.

Artikel V

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch Art. XI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten sind von der Unterrichtserteilung befreit. Üben

sie dennoch eine Unterrichtstätigkeit aus, so gebührt hiefür abweichend vom § 61 des Gehaltsgesetzes 1956, wenn die von ihnen geleitete Abteilung gemäß § 57 Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956

1. der Dienstzulagengruppe I zugewiesen ist, bis zum Ausmaß von einer Wochenstunde,
2. der Dienstzulagengruppe II zugewiesen ist, bis zum Ausmaß von drei Wochenstunden,
3. einer der Dienstzulagengruppen III bis V zugewiesen ist, bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden

keine Vergütung. Für Abteilungsleiter, die gleichzeitig mit der Leitung des Pädagogischen Institutes betraut sind, vermindert sich die in Z 2 und 3 angeführte Stundenzahl auf eine Wochenstunde.“

Artikel VI

Art. V Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 137/1983 wird aufgehoben.

Artikel VII

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes angeordnet wird, treten in Kraft:

1. Art. I Z 5, 6, 8, 9 und 11 und die Art. V und VI mit 1. September 1983,
2. Art. I Z 1 bis 4, 7, 10 und 12 und die Art. II bis IV mit 1. Jänner 1984.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem Tage seiner Kundmachung erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.